

»Safe Sport«

– Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung
und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen



Vorwort

Liebe Leser*innen,

die Schilderungen von Betroffenen sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport erschüttern uns stets aufs Neue, schrecken uns zu Recht auf und spornen uns aber gleichzeitig an, jeden Tag besser zu werden. Wir sind beeindruckt vom Mut der Betroffenen, denn es ist keine Selbstverständlichkeit, das Erlebte zu offenbaren und sich nochmals damit auseinanderzusetzen. Daher brauchen wir im Sport eine Kultur des Ansprechens, in der Formen der sexualisierten Belästigung und Gewalt zum Thema gemacht werden können. Sportvereine und -verbände müssen sichere Orte sein, an denen insbesondere Kinder und Jugendliche bestmöglich vor jeder Form von Gewalt geschützt sind.

Im Nachgang zum Öffentlichen Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs im Oktober 2020 wurde das Projekt „Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und -vereinen“ entwickelt und aufgesetzt. Ziel des Projekts war es, ein gemeinsames Verständnis im Sport und außerhalb des Sports davon zu entwickeln, wie Sportverbände und -vereine zurückliegende Fälle von sexualisierter Belästigung und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufarbeiten können und sollen. Die nun vorliegenden Leitlinien sind im Rahmen eines mehrstufigen, schriftlichen Dialogprozesses unter der Mitarbeit der Mitgliedsorganisationen der dsj und des DOSB, von Betroffenen, der Athlet*innenvertretung, Jurist*innen, Wissenschaftler*innen, der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, von Mitarbeitenden aus Ministerien sowie Mitarbeitenden von Fachberatungen entstanden, sodass verschiedene Perspektiven und Expertisen einfließen konnten.

Die Leitlinien richten den Blick auf den Umgang mit vergangenen Fällen sexualisierter Belästigung und Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Sportverbänden und -vereinen und stellen Handlungsempfehlungen dar, um eine unabhängige, betroffenenzentrierte und transparente Aufarbeitung im organisierten Sport zu erreichen. Sie richten sich an haupt- und ehrenamtliche Funktionsträger*innen sowie Beauftragte in den Sportverbänden und -vereinen, die von Vorfällen sexualisierter Belästigung und Gewalt in der Vergangenheit Kenntnis erlangen. Sie bieten ein Gerüst dafür, wie ein Aufarbeitungsprozess gestaltet werden sollte und was dabei bedacht werden muss.

Uns ist bewusst, dass Aufarbeitungsprozesse neben den Maßnahmen der Prävention und Intervention eine große Herausforderung in der Umsetzung, insbesondere für ehrenamtlich tätige Funktionsträger*innen und in kleineren Vereinen und Verbänden, darstellen. Daher begrüßen wir den Aufbau eines Zentrums für Safe Sport auf Bundesebene und hoffen, dass dieses insbesondere im Bereich der Aufarbeitung professionelle Unterstützung für Sportverbände und -vereine bieten kann. Zudem setzen wir uns für den Ausbau von bestehenden Hilfs- und Beratungsstrukturen im Sport sowie regionalen, spezialisierten Fachberatungsstellen ein. Es braucht ein starkes und gutes Safe-Sport-Netzwerk, um für alle Betroffenen flächendeckend optimale Angebote zu schaffen.

Mein herzlicher Dank gilt allen Mitwirkenden, die mit ihrer Expertise die Erstellung der Leitlinien unterstützt haben. Wir alle haben das gemeinsame Ziel, alle Personen im Sport nachhaltig zu schützen und Betroffenen größtmögliche Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Die Deutsche Sportjugend und der Deutsche Olympische Sportbund sowie ihre Mitgliedsorganisationen bekennen sich klar zu einem sicheren und gewaltfreien Sport. Hierzu gehört auch, Aufarbeitung zum Thema der Gegenwart in Sportverbänden und -vereinen zu machen. Dafür setzen wir uns ein.



Christina Gassner

Vorstand Jugendsport im DOSB und
Geschäftsführerin der Deutschen Sportjugend



Christina Gassner

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	8
2.	Terminologie und Begriffsbestimmung	10
2.1	Sexualisierte Belästigung und Gewalt als Gegenstand von Aufarbeitung	10
2.2	Verständnis von Aufarbeitung	12
2.3	Abgrenzung Intervention und Aufarbeitung	13
2.4	Nicht verjährte Fälle	14
3.	Aufarbeitungsprozess	15
3.1	Umgang mit Offenlegungen	16
3.1.1	Schutz hinweisgebender Personen	18
3.2	Initiierung des Aufarbeitungsprozesses	19
3.3	Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen	20
3.4	Supervision	21
4.	Akteur*innen des Aufarbeitungsprozesses	22
4.1	Zuständigkeiten und Auftragsklärung innerhalb des Sportverbands oder Sportvereins	22
4.2	Unabhängiges Aufarbeitungsteam	23
4.2.1	Rechte und Pflichten des unabhängigen Aufarbeitungsteams	24
4.2.2	Aufgabenstellungen des unabhängigen Aufarbeitungsteams	26
5.	Betroffenenbeteiligung im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses	27
6.	Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Berichtslegung	29
6.1	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	29
6.2	Berichtslegung	30
7.	Rechtsrahmen	31
7.1	Persönlichkeitsrechte und Datenschutz	31
7.2	Zugang zu Akten und Protokollen	32
8.	Formate der Anerkennung	33
8.1	Entschuldigung	33
8.2	Erinnerungsformate	33
8.3	Finanzielle Hilfeleistungen für Betroffene aus dem organisierten Sport	34

9.	Finanzierung von Aufarbeitungsprozessen	35
10.	Schritte des Aufarbeitungsprozesses in Sportvereinen	37
11.	Aufarbeitung in Sportverbänden	39
11.1	Aufarbeitung im Verantwortungsbereich von Sportverbänden	39
11.2	Schritte des Aufarbeitungsprozesses in Sportverbänden	40
11.3	Besondere Herausforderungen der Aufarbeitung für Sportverbände	41
11.4	Empfehlungen zur Rolle der Sportverbände als Unterstützer	42
12.	Schlussbemerkung und Ausblick	43
13.	Anhang	45
13.1	Muster Datenschutzverpflichtung	45
13.2	Checkliste	48
13.3	Wortlaut der Erklärung des deutschen Sports zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt	51
14.	Literaturverzeichnis	52
15.	Übersicht Internetseiten	54
15.1	Bundeseinrichtungen	54
15.2	Beratungsstellen	54
15.3	Onlineberatung	55





Legende

Wir haben fünf Symbole als Wegführung angelegt, die Sie als Leser*in durch die Broschüre begleiten und Ihnen im Umgang mit den fachlichen Informationen eine Unterstützung geben sollen. Sie heben u. a. Gesetzestexte hervor, stellen besondere Textpassagen heraus oder verweisen auf die Möglichkeit des Downloads von Dateien.

Zudem sind die Download-Dateien in der Online-Version der Broschüre bereits alle verlinkt, sodass Sie diese direkt öffnen und einsehen können.



Begriffsbestimmung



Rechtlicher Hintergrund



Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote




Zu beachten



Download

Erläuterung des Downloadbereichs

Ergänzende Arbeitsmaterialien (z. B. Arbeitsvorlagen, Broschüren, Kontaktdaten, Leitfäden) zu diesem Handlungsleitfaden sind gesammelt im Download-Bereich des DOSB und der dsj unter **www.safesport.dosb.de** hinterlegt. Das Symbol  kennzeichnet wichtige Materialien oder Informationen, die im Download-Bereich zu finden sind und dort heruntergeladen werden können. In den Fußnoten dieser Broschüre finden Sie weitere Links zu Arbeitsmaterialien oder wichtigen Informationen zu dem Themengebiet Kinderschutz.

1. Einleitung

»» *In den letzten Jahren ist sexueller Missbrauch im Sport mehr thematisiert worden, in Projekten und in den Medien. Das ist ein erster kleiner Schritt. Ich nehme aber auch wahr, dass dies die Beteiligten sehr viel Kraft kostet. Und ich glaube, dass es noch viel mehr Unterstützung braucht.*

*Zitat einer ehemaligen Vorständin aus einem kleinen Sportverein.
Quelle: <https://www.geschichten-die-zaehlen.de/erfahrungsberichte/sexueller-kindesmissbrauch-sport-elisabeth/>*

Sport im Verein soll Kinder und Jugendliche stark machen, gesundes Aufwachsen ermöglichen und ihnen ein schützendes Umfeld bieten. Ob Breiten- oder Leistungssport, das Recht der Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreies Aufwachsen im Sport muss stets im Mittelpunkt stehen.

Grenzverletzungen, sexualisierte Belästigung und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind ein gesamtgesellschaftliches Problem, das leider auch im organisierten Sport Realität ist. Im Sport gibt es spezifische strukturelle Bedingungen, wie z. B. Nähe- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Sportler*innen und Trainer*innen, Erfolgsausrichtung, Leistungsdruck, Körperzentriertheit und eine familiäre oder freundschaftliche Umgebung, die besondere Risiken in sich bergen können.

Die Deutsche Sportjugend (dsj), der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und ihre Mitgliedsorganisationen sind sich der Verantwortung für den Schutz aller Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich bewusst. In Übereinstimmung mit der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission) sprechen sie sich für eine unabhängige Aufarbeitung vergangener Fälle im Sport aus. Die Vollversammlung der dsj im Oktober 2022 und die Mitgliederversammlung des DOSB im Dezember 2022 haben dies mit ihren Beschlüssen^{1 2} unterstrichen. dsj und DOSB und ihre Mitgliedsorganisationen werden die Qualitätsentwicklung und Vernetzung im Thema sicherstellen und ausbauen, um eine unabhängige, betroffenenzentrierte und transparente Aufarbeitung zu gewährleisten und sichere Sporträume in der Gegenwart und für die Zukunft zu schaffen.

Betroffene sollen erfahren, dass sie in einem selbstbestimmten geschützten Rahmen über erfahrenes Unrecht sprechen und damit einen angemessenen Umgang in ihrem Sinne erwarten können. Es wird daran gearbeitet, dass die vielen Sportvereine in Deutschland sichere Orte für Kinder und Jugendliche sind und dass Betroffene nicht diejenigen sind, die dem Sport den Rücken kehren müssen.

1 Resolution der dsj unter: <https://www.dsj.de/news/resolution-schutz-vor-gewalt-im-sport-im-zukunftsplan-safe-sport-als-nachhaltige-gesamtstrategie-verankern>

2 Erklärung des deutschen Sports zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Kapitel 13.3, ab Seite 51.

»» *Ich hatte mich im Schwimmverein sehr wohl gefühlt und nie ein Training verpasst. ...Erst nach einem halben Jahr setzte ich dem ein Ende, indem ich aus dem Verein austrat. Ich ging nicht mehr zum Training.*

*Zitat eines Betroffenen sexuellen Kindesmissbrauchs.
Quelle: <https://www.geschichten-die-zaehlen.de/erfahrungsberichte/sexueller-kindesmissbrauch-sport-andreas/>*

In den Aufarbeitungsprozessen sollen die Strukturen vor Ort, die sexualisierte Belästigung und Gewalt ermöglicht haben, und die Häufigkeit von Vorfällen genauso hinterfragt werden wie der Umgang mit Betroffenen, aber auch der Umgang mit beschuldigten Personen. dsj und DOSB sind sich bewusst, dass insbesondere bei (kleineren) Vereinen und Verbänden die zusätzliche Aufgabe für ehrenamtlich tätige Funktionsträger*innen in einem Aufarbeitungsprozess zu berücksichtigen ist. Daher setzen sie sich für den Ausbau von Hilfs- und Beratungsstrukturen, wie den Aufbau eines Zentrums für Safe Sport auf Bundesebene, und den Ausbau regionaler Fachberatungsstellen ein.

Die vorliegenden Leitlinien basieren auf den Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs³ sowie dem Good-Practice-Guide aus dem VOICE-Projekt⁴ und sind auf die Strukturen des organisierten Sports angepasst worden. Es sei darauf hingewiesen, dass Aufarbeitungsfälle sehr individuell sind und somit weitere spezifische Anpassungen in der Vorgehensweise des Aufarbeitungsprozesses erforderlich sein können.

Die Leitlinien bieten eine Orientierungshilfe und sollen Handlungsempfehlungen für eine beispielhafte Vorgehensweise für die Aufarbeitung von Fällen aus der Vergangenheit sein.

³ Vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2019b

⁴ Vgl. Hartill et al., 2019

2. Terminologie und Begriffsbestimmung

In Deutschland wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ oder „Kindesmissbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien, in der Politik und im Strafgesetzbuch verwendet. Die rechtliche Definition von Missbrauch umfasst ausschließlich diejenigen Handlungen, die unter Strafe stehen. Die Begriffe „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“ gegen Kinder und Jugendliche werden häufiger in Fachpraxis und Wissenschaft genutzt. Diese Formulierungen machen die Bandbreite der Taten deutlich und stellen heraus, dass es sich dabei um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird.⁵

Vor dem Hintergrund der Begriffsdefinition des **Handlungsleitfadens „Safe Sport“** der dsj⁶ wird in den vorliegenden Leitlinien von „sexualisierter Belästigung und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ gesprochen.

(Schwere) sexualisierte Belästigung und Gewalt weisen viele Facetten auf. Dies reicht von anzüglichen Bemerkungen und mehrdeutigen Nachrichten, die nicht unter Strafe stehen, bis hin zum Erzwingen von sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen, die strafrechtlich relevant sind. Zumeist werden sie auch durch regelmäßiges grenzverletzendes Verhalten vorbereitet.

Die Aufarbeitung von zurückliegenden Fällen in den Sportverbänden⁷ und Sportvereinen ist für Betroffene sowie Beteiligte der Sportorganisationen von sehr hoher Relevanz und sollte unabhängig von einer strafrechtlichen Bewertung und unabhängig davon, wie weit der Fall in der Vergangenheit zurückliegt, erfolgen.

2.1 Sexualisierte Belästigung und Gewalt als Gegenstand von Aufarbeitung

» *Der Missbrauch reichte von anfänglichen Berührungen am nackten Gesäß über tägliche Küsse, nackte Massagen nach Spielen in Hotelzimmern bis hin zu Sexpraktiken, die er an mir und ich an ihm vollziehen musste.“*

Zitat eines Betroffenen sexuellen Kindesmissbrauchs.

Quelle: <https://www.geschichten-die-zaehlen.de/erfahrungsberichte/sexueller-kindesmissbrauch-sport-boris/>

Der Schwerpunkt der Leitlinien, in Bezug auf die Empfehlungen der Aufarbeitungskommission, liegt auf vergangenen Fällen von sexualisierter Belästigung und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Sportverbänden und Sportvereinen. Die Betroffenen waren zur Zeit des Tathergangs minderjährig.

⁵ Vgl. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch> (Zugriff am 24.11.2022)

⁶ Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021

⁷ Unter dem Begriff Sportverbände werden die nationalen und regionalen Sportfachverbände, Verbände mit besonderen Aufgaben, die Landessportbünde und -verbände sowie deren Mitgliedsverbände und -bünde sowie Sportjugenden zusammengefasst.

Im Mittelpunkt stehen solche Taten, die im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches unter „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ definiert sind.



Es können drei Kategorien von Fällen unterschieden werden:

Fälle von sexuellen Handlungen ohne direkten Körperkontakt: Sie werden auch als „Hands-off“ Handlungen bezeichnet. Hierunter fallen z.B. verbale und gestische sexuelle Belästigungen, das Versenden von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige oder gegen den Willen einer Person, wie auch das Zeigen von sexuellen Aktivitäten, z.B. in Form von Pornografie, Exhibitionismus oder Film-/Fotoaufnahmen, die Heranwachsende auf eine sexualisierte Art darstellen.

Fälle von sexuellen Übergriffen mit direktem Körperkontakt: Diese werden auch als „Hands-on“-Handlungen deklariert. Hierunter fallen z.B. Vergewaltigungen, versuchte oder vollendete Penetration, Kontakte zwischen Mund und Genitalien/Anus, unangemessene Berührungen (z.B. in der Leistengegend, an den Brüsten), aber auch, wenn Täter*innen jemanden dazu bringen, sie oder sich an diesen Stellen zu berühren.⁸

(Sexuelle) Grenzverletzungen: Sie liegen, wie sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt, oft in einer Grauzone und lassen sich nicht immer sofort eindeutig als sexueller Übergriff einordnen. Somit werden sie als alleinige Handlung nicht zwingend aufgearbeitet. Dennoch kommen sie auch im Sport häufig vor. Eine Grenzverletzung kann vorliegen, wenn Personen durch pädagogisches Fehlverhalten die individuelle Grenze bei anderen überschreiten. Diese Grenzüberschreitungen umfassen Handlungen, die auch eine sexualisierte Komponente aufweisen und die absichtlich, aber auch unabsichtlich geschehen können, z.B. wenn bei Hilfestellungen oder Massagen der Intimbereich berührt wird, wenn Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung Körperberührungen stattfinden.⁹

Sexualisierte Grenzverletzungen und Übergriffe in digitalen Medien¹⁰ und sozialen Netzwerken ergeben sich heute in immer neuen Variationen, auf die auch im Sport besondere Aufmerksamkeit zu richten ist.¹¹

Sportverbände und -vereine sollten auch Abstufungen, die zum Teil nicht strafrechtlich relevant sind, betrachten und aufarbeiten. Letztendlich soll nicht nur der strafrechtlich relevante Zeitraum zugrunde gelegt werden, sondern auch Gewalterfahrungen, die durch Verjährungsfristen (siehe Kapitel 2.4, ab S.14) aus dem Blick der Strafverfolgungsbehörden geraten sind.¹²

8 Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021, S. 14

9 Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021, S. 14

10 Vgl. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für sexuellen Kindesmissbrauch, 2016

11 Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021, S. 14

12 Erklärvideo des UBSKM: <https://youtu.be/dCrp6w2WdeY> 

2.2 Verständnis von Aufarbeitung

Aufarbeitung im Sport bringt oftmals Unsicherheiten im Sportverband oder Sportverein mit sich. Entscheidend im Aufarbeitungsprozess sind **Unabhängigkeit, Transparenz und Verantwortungsübernahme**, um Betroffenen einen geschützten Raum für ihre Geschichten zu geben.

Es bedarf ferner zwingend Zeit und Geduld, damit Betroffene sich in ihrem Tempo offenbaren können und die Geschwindigkeit der Aufarbeitung mitbestimmen können. Neben den Konsequenzen, die daraus gezogen werden müssen, stehen die Anerkennung und Wahrnehmung der Betroffenen im Mittelpunkt des Prozesses. Es muss eine Verantwortungsübernahme erfolgen, die Erfahrung der Betroffenen darf nicht einfach nur für den Selbstzweck des Sportverbands oder Sportvereins „gebraucht“ werden.

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs definiert den Prozess der Aufarbeitung folgendermaßen:




„Aufarbeitung soll aufdecken, in welcher Kultur sexueller Kindesmissbrauch¹³ in einer Institution stattgefunden hat, welche Strukturen unter Umständen mit dazu beigetragen haben, dass Täter und Täterinnen Kindern und Jugendlichen Gewalt angetan haben, wer davon gewusst hat, aber sie nicht oder spät unterbunden hat. Sie soll sichtbar machen, ob es unter den Verantwortlichen in den Institutionen zu dem Zeitpunkt des Missbrauchs eine Haltung gab, die Gewalt begünstigt und Kinder oder Jugendliche abgewertet hat, und sie will klären, ob und wenn ja warum sexueller Kindesmissbrauch in einer Einrichtung vertuscht, verdrängt, verschwiegen wurde.“¹⁴


Die Aufarbeitungskommission geht in ihrer Definition vor allem davon aus, dass in einer Organisation bewusst Fälle vertuscht und übergangen worden sind. Aufarbeitung kann aber auch zu Tage bringen, dass es keine bewusste Vertuschung gab. Dies unterstreicht, wie wichtig die Aufarbeitung vergangener Fälle in Sportverbänden und -vereinen ist, um daraus resultierend die Präventionsarbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln und eine Kultur des Hinsehens zu schaffen.

Aufarbeitung ist sowohl für die Betroffenen, die diese einfordern, wesentlich und erforderlich als auch für die betroffenen Sportorganisationen. Das vermeintlich funktionierende Sportsystem innerhalb eines Sportverbands oder Sportvereins wird durch eine Offenlegung¹⁵ erschüttert und muss sich auf Basis der Aufarbeitung kritisch hinterfragen und wahrscheinlich neu ausrichten. Dies kann auf unterschiedlichste Weise erfolgen, z. B. Erstellung bzw. Überarbeitung der Schutzkonzepte oder Einleitung eines Kulturwandels innerhalb der Sportorganisation.

Aufarbeitung ist keine Vergangenheitsbewältigung im Sinne des Schlussstrichs unter einer Tat, sondern Aufarbeitung bedeutet, dass man sich der Komplexität des Gewaltgeschehens widmet. Dabei sind Fragen der Verantwortung zu stellen, eine Anerkennung der Tat und daraus resultierend eine Anerkennung des Leids (vgl. Kapitel 8, ab S.33) sind auf den Weg zu bringen.

13 Hier handelt es sich um die Definition der Aufarbeitungskommission. Diese verwendet einen erweiterten Kindheitsbegriff, unter den sämtliche Personen unter 18 Jahren gefasst werden. 

14 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2020, S.8.

15 Offenlegung bezieht sich im eigentlichen Sinne zunächst inhaltsneutral auf das Offenlegen oder Anvertrauen von persönlichen, intimen oder emotional stark besetzten Erfahrungen oder Erlebnissen. (vgl. Allroggen et al., 2016). 

2.3 Abgrenzung Intervention und Aufarbeitung

Oftmals sind die Übergänge von (Krisen-)Intervention und Aufarbeitung fließend. „Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.“¹⁶ Im Handlungsleitfaden „Safe Sport“ der dsj finden sich Handlungs- bzw. Interventionspläne, die hilfreiche Anhaltspunkte für akute Situationen geben und sich als Orientierungsrahmen verstehen.¹⁷

Intervention wird im Rahmen von Aufarbeitung dann wichtig, wenn der*die vermeintliche Täter*in noch weiterhin aktiv ist (z. B. im selben oder einem weiteren Verein) und beispielsweise erneut Übergriffe während des Aufarbeitungsprozesses bekannt werden oder eine unentdeckte Eintragung im erweiterten Führungszeugnis vorliegt. In diesem Fall muss umgehend interveniert und unmittelbar gehandelt werden.

Eine Überlappung zwischen Intervention und Aufarbeitung ist dann gegeben, wenn sich einer abgeschlossenen Intervention die Aufarbeitung anschließt, um das Geschehene zu analysieren und Konsequenzen für die Zukunft daraus ziehen zu können.



16 Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021, S. 51

17 Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021, S. 51

2.4 Nicht verjährte Fälle

Die Aufarbeitung kann zutage bringen, dass vergangene Fälle von sexualisierter Belästigung und Gewalt nicht verjährt sind. In diesem Fall kann es bei einer Anzeige noch zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen.

§

„Verjährung ist die durch Zeitablauf begründete Situation, die für den Verpflichteten das Recht begründet, dem Anspruch des Berechtigten mit Leistungsverweigerung entgegenzutreten. Anspruch ist dabei weit zu verstehen: Ein Anspruch im weitesten Sinne ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen fordern zu können (vgl. ähnlich in § 241 BGB). Diese Interaktion kann in allen Lebenslagen und allen denkbaren Rechtsverhältnissen auftreten. Nach der dem deutschen Recht eigentümlichen Zweiteilung in Öffentliches und Privates Recht geht es also um Ansprüche der „Privaten“ untereinander (Privatrecht) und um Ansprüche des Staates gegenüber Bürgern und umgekehrt (regelmäßig Öffentliches Recht, so z. B. bei Strafverfolgungsverjährung).“¹⁸

Die Verjährungsfristen variieren je nach Schwere der Straftat. Die entwickelte Leitlinie zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden¹⁹ vom Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch kann in diesem Fall eine Orientierung bieten. Der Sportverband oder -verein sollte sich in einem nicht verjährten Fall zwingend anwaltschaftlich beraten lassen und der betroffenen Person für eine Beratung hinsichtlich einer Strafanzeige die Kontaktierung einer Fachberatungsstelle und eines*einer Anwält*in mit Spezialisierung auf Sexualstraftaten anraten.²⁰ Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung verjähren in 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Weiterhin unterstreicht die Komplexität des Sachverhalts bei Verjährung die Voraussetzung, dass ein*e Jurist*in im unabhängigen Aufarbeitungsteam vertreten sein sollte, um eine fachkundige Einschätzung geben zu können (vgl. Kapitel 4.2, S.23).

¹⁸ Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/verjaehrung-48890> (Zugriff am 18.10.2022)

¹⁹ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2021

²⁰ Vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauch, 2019b

3. Aufarbeitungsprozess

Sexualisierte Belästigung und Gewalt verursacht neben körperlichen vor allem seelische Verletzungen. Bei Kindern und Jugendlichen geht es um den Missbrauch ihrer emotionalen Grundbedürfnisse: ihr Bedürfnis nach Nähe, nach Anerkennung, nach Zuwendung und Geborgenheit.

Die Fallstudie der Aufarbeitungskommission²¹ hat gezeigt, dass Fälle von sexualisierter Belästigung und Gewalt im sportlichen Umfeld ermöglicht oder zumindest begünstigt wurden durch eine Sportgesellschaft, die wegschaute oder die Taten herunterspielte, während die Funktionsträger*innen ihre Verantwortung nicht angemessen wahrnahmen oder Versuche einer Situationsänderung erfolglos blieben. Warnsignale und Hilferufe wurden häufig übersehen, wollte man nicht sehen, oder wurden oftmals nicht als solche erkannt.

Sexualisierte Belästigung und Gewalt im Sport bedarf nicht nur einer juristischen Bearbeitung (diese liegt in der Verantwortung der Strafverfolgungsbehörden und der Bewertung durch die Gerichte), sondern auch einer verbands- und vereinsverantwortlichen Aufarbeitung. Das ist deshalb von so hoher Bedeutung, da der Schutz der Mitglieder im organisierten Sport oberste Priorität hat. Durch die Aufarbeitung soll untersucht werden, inwieweit der Sportverband oder Sportverein (mit-)verantwortlich für das Geschehene ist und Verantwortung übernommen werden sollte.

Für die Strukturen des organisierten Sports bedeutet dies konkret, dass folgenden Fragestellungen in einem Aufarbeitungsprozess nachgegangen werden sollte:

- Welche Strukturen im Sportverband oder Sportverein haben sexualisierte Belästigung und Gewalt ermöglicht bzw. die Aufdeckung erschwert?
- Wer hat im Sportverband oder Sportverein davon gewusst und die sexualisierte Belästigung und Gewalt bewusst oder unbewusst, nicht oder zu spät unterbunden?
- Was hat dazu beigetragen, dass die Verantwortungsträger*innen keine Kenntnis der Vorfälle erlangt haben?
- Wurde im Sportverband oder Sportverein das Geschehene vertuscht, verdrängt oder verschwiegen und wenn ja durch wen und warum?
- Wie war die Haltung der Verantwortlichen im Sportverband oder Sportverein zum Zeitpunkt der sexualisierten Belästigung und Gewalt und in der Folge?
- Wie wird und wurde mit den Betroffenen in der Vergangenheit umgegangen?
- Wie wurde mit den Täter*innen in der Vergangenheit umgegangen?
- Welche Gründe führten trotz Wissen um die Tat(en) zu einer Nicht-Behandlung der sexualisierten Belästigung und Gewalt?
- Welche Schlüsse können Sportverbände und -vereine aus dem Aufarbeitungsprozess ziehen? Wie können Betroffene eingebunden oder unterstützt werden?

21 Vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauch, 2022a

3.1 Umgang mit Offenlegungen

Die Offenlegung von Fällen sexualisierter Belästigung und Gewalt ist immer ein schwerwiegender Schritt für die Beteiligten. Es bedarf großen Mutes und Überwindung, sich einer Person anzuvertrauen. Daher ist es außerordentlich wichtig, dass Meldungen ernst genommen und vertraulich behandelt werden.

»» *Ich wollte einfach nur mit dem Leiter des Schwimmvereins darüber reden, was geschehen war. Mir ging es darum, die Verantwortlichen dort zu sensibilisieren und auf die Kinder aufzupassen. Die Antwort hat mich niedergeschlagen und zurückgeworfen. Man war zu keinem Gespräch bereit.*

Zitat eines Betroffenen sexuellen Kindesmissbrauchs.

Quelle: <https://www.geschichten-die-zaehlen.de/erfahrungsberichte/sexueller-kindesmissbrauch-sport-andreas/>

Die Offenlegung kann durch die Betroffenen selbst, Familienangehörige oder Freund*innen erfolgen. Es können aber auch Meldungen von Vereinsmitgliedern, Funktionsträger*innen, Vereins- oder Verbandsmitarbeiter*innen sowie nicht Betroffenen oder weiteren Personen getätigt werden.

Bei jeder Offenlegung muss zunächst der Schutz der Betroffenen sichergestellt werden. Nicht selten kann der Schritt der Offenlegung zu Retraumatisierungen Betroffener führen, wenn damit nicht sorgsam umgegangen wird. Daher ist ein besonders einfühlsamer und sensibler Umgang erforderlich, denn der Erstkontakt zu Betroffenen ist für den weiteren Verlauf der Aufarbeitung von grundlegender Bedeutung. Die Betroffenen müssen sich sicher sein können, dass mit ihrer Meldung oder ihrem Bericht verantwortungsvoll und vertraulich umgegangen wird.

Verschiedene Szenarien einer Offenlegung sind denkbar:

- Eine (betroffene) Person wendet sich an eine*n Vertreter*in des Sportvereins oder eines Sportverbands.
- Ein Sportverein wendet sich an einen Sportverband, da er Kenntnis von einem Vorfall erlangt hat, aber keine Meldung durch den*die Betroffene selbst vorliegt.
- Ein Sportverband wendet sich an einen übergeordneten Sportverband, da er Kenntnis von einer Tat innerhalb seines eigenen Verantwortungsbereichs erhalten hat.
- Es erfolgt eine Offenlegung über die Medien. Die Tat erfolgte im Verantwortungsbereich des Sportverbands oder -vereins.
- Eine (betroffene) Person wendet sich an eine Ombudsstelle, Fachberatungsstelle oder Anlaufstelle.



Einige Verbände haben eine Ombudsstelle. Der DOSB hat beispielsweise eine externe Ombudsstelle. Diese steht hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, ehrenamtlichen Funktionsträger*innen und Geschäftspartner*innen des DOSB sowie auch außenstehenden Dritten als unabhängige Stelle zur Verfügung. Der genannte Personenkreis kann sich bei Anhaltspunkten für einen Gesetzesverstoß oder den Verstoß gegen interne Regelungen durch hauptamtliche Mitarbeiter*innen oder ehrenamtliche Funktionsträger*innen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DOSB jederzeit an sie wenden. Die unabhängigen Rechtsanwält*innen unterliegen keinen Weisungen des DOSB.

Hinweise und Informationen können auch anonym mitgeteilt werden, die vertrauliche Behandlung wird dabei zugesichert. Durch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, das anwaltliche Zeugnisverweigerungsrecht sowie ergänzende vertragliche Regelungen ist zudem sichergestellt, dass die Identität des*der Hinweisgeber*in geschützt ist und sein*ihr Name nicht preisgegeben wird.

Die Annahme, dass Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren, sich dies nur ausgedacht haben, um auf sich aufmerksam zu machen oder jemandem zu schaden, wird immer wieder geäußert. Das Thema des falschen Verdachts findet sehr viel Raum in der Diskussion um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Dies sollte auf keinen Fall dazu führen, dass die Aufdeckung und der Schutz der Betroffenen dadurch verhindert werden. Mit jeder betroffenen Person, der wir glauben und die wir ernst nehmen, signalisieren wir auch dem Umfeld, dass wir ansprechbar und unterstützend sind. Das wirkt sich auf vielfältige Weise auch präventiv aus. Eine genaue Klärung des Sachverhalts ist selbstverständlich für alle Beteiligten – sowohl Betroffene, Organisation und beschuldigte Person – von großer Bedeutung und erforderlich.

Für Personen, die als Erste von der Offenlegung Kenntnis erhalten haben, ist der Sachverhalt oft äußerst herausfordernd. Besonders die Tatsache, dass man eine tatverdächtige Person im eigenen Sportverein oder Sportverband hatte und ihr vertraut wurde und möglicherweise auch Freundschaften entstanden sind, kann überfordern. Doch dies darf nicht davon abhalten, die nächsten Schritte in Absprache mit der betroffenen Person einzuleiten. Es wird empfohlen, dass so wenige Personen wie möglich und notwendig eingeweiht werden.

Nach der Meldung muss die Aufarbeitung proaktiv initiiert werden, wenn die betroffene Person dem zustimmt (vgl. Kapitel 4, ab S.22). Alle Beteiligten sollten besonnen agieren und Ruhe bewahren, auch wenn dies schwerfallen sollte. Auch in der Aufarbeitung hilft es, nicht vorschnell zu handeln. Die weiteren Schritte sollten gut überlegt und vertraulich eingeleitet werden. Es wird angeraten, externe Hilfe durch eine Fachberatungsstelle oder Fachstelle einzuholen. Die Kontaktierung der*des (mutmaßlichen) Täter*in sollte nur nach Beratung erfolgen.

3.1.1 Schutz hinweisgebender Personen

Im Rahmen der Offenlegung möchten hinweisgebende Personen oftmals, dass ihnen Vertraulichkeit zugesichert wird. Dies bedeutet umgekehrt, dass zugesicherte Vertraulichkeit auf jeden Fall auch eingehalten werden muss. Manche Berufspflichten verbieten die Preisgabe von Informationen. Das gilt beispielsweise für Anwalt*innen, Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen oder Pfarrer*innen, wenn diese in ihrer beruflichen Funktion Informationen erlangen. Derzeit ist eine neue Gesetzeslage zum Hinweisgeberschutz in Vorbereitung.

Gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Vereinen gibt es in diesem Kontext derzeit zwar nicht, Hinweisgeberschutz ist aber auch ohne gesetzliche Vorgaben möglich, wenn dem*der Hinweisgeber*in Vertraulichkeit zugesichert wurde.

§

Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass bei einer internen Aufarbeitung von kritischen Sachverhalten die Zusicherung der Vertraulichkeit nicht absolut sein kann. Insbesondere wenn noch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren ansteht oder parallel läuft, besteht immer grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft die im Rahmen der Untersuchung angefertigten Unterlagen herausverlangt. Die Zusicherung der Vertraulichkeit schützt nicht vor Beschlagnahme. Auch zugeleitete Informationen, Unterlagen etc. sind nur dann geschützt, wenn sie ein*e Rechtsanwält*in erhält, nicht z. B. eine Ombudsstelle. Oftmals werden Ombudsstellen aber von Anwalt*innen betreut. Gegebenenfalls können sich auch datenschutzrechtliche Ansprüche ergeben.



3.2 Initiierung des Aufarbeitungsprozesses

Dort, wo die Offenlegung von sexualisierter Belästigung und Gewalt erfolgt, muss sich die Leitung²² des Sportverbands oder Sportvereins des Falles annehmen und sich für den weiteren Prozess verantwortlich zeigen. Das weitere Verfahren muss von ihr initiiert werden.

Es darf auf keinen Fall eine Von-sich-Weisung oder Weiterleitung aufgrund von Nichtzuständigkeit erfolgen, auch wenn die Person(en) damals nicht im Amt war(en), weil:

- der*die Betroffene erneut Schaden davonträgt oder gar eine Retraumatisierung erfolgt,
- der Verantwortung im Rahmen der Garantenpflicht nicht nachgekommen wird,
- eine Nicht-Aufarbeitung das Ansehen und das Vertrauen in den Sportverband oder -verein zu Recht beschädigt. Aufarbeitung führt zu einem zukünftigen besseren Schutz vor Gewalt und ist ein sinnvoller Beitrag zur Vereinsentwicklung hin zu einer Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinsehens.



„Das deutsche Strafrecht kennt auch die Begehung einer Straftat durch Unterlassen. Werden dem Vorstand eines Sportverbands oder Sportvereins, den Abteilungsleiter/-innen, Trainer/-innen oder Übungsleiter/-innen sexuelle Übergriffe innerhalb des Vereins bekannt und unternehmen sie daraufhin nichts, kann diese Untätigkeit eine strafbare ‚Handlung‘ darstellen und auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies hängt damit zusammen, dass dieser Personenkreis eine Garantenstellung gegenüber den minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern innehaben kann.“²³

Für einen Sportverband oder Sportverein bedeutet ein Aufarbeitungsprozess eine große Herausforderung. Dies bezieht sich nicht nur auf die (ehrenamtlichen) personellen Ressourcen, sondern auch auf die oftmals engen Beziehungsgeflechte innerhalb des Sportverbands oder Sportvereins. Es kann sein, dass möglicherweise ein sehr enges Verhältnis zwischen den Funktionsträger*innen und der tatverdächtigen Person besteht und es somit an professioneller Distanz fehlt. Dies macht die vorgesehene Einbindung externer Expert*innen unerlässlich, um eine unabhängige Aufarbeitung zu gewährleisten.

Weiter wird empfohlen, dass sich die Leitung eines Sportvereins (hauptamtlich oder ehrenamtlich) zur Beratung und Unterstützung an den zuständigen Landessportbund, die zuständige Landessportjugend oder eine spezialisierte Fachberatungsstelle wenden sollte. Eine Aufarbeitung kann und sollte ein Sportverein auf keinen Fall allein oder nur mit internen Ressourcen bewältigen. Es ist vielmehr zu empfehlen, sich externer Fachkompetenz zu bedienen. Ob im weiteren Verlauf der zuständige Landessportbund oder die Landessportjugend den Prozess weiter begleitet, ist von den Strukturen, Expertisen und Voraussetzungen abhängig. Auch kann eine Begleitung durch den Sportfachverband erfolgen, wenn dort die notwendigen Strukturen aufgebaut wurden.

²² Je nach Struktur der Sportverbände und Sportvereine kann die Verantwortung in hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Funktionen liegen.

²³ Vgl. Deutsche Sportjugend, 2011, S. 18

3.3 Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen

Oftmals möchten die Betroffenen nicht in direkten Kontakt mit dem Sportverband oder Sportverein treten, in dem sie ihr Leid erfahren haben. Mit der Offenlegung einer Tat und zur weiteren Unterstützung und Beratung der Betroffenen sollte deshalb die Zusammenarbeit mit einer externen Fachberatungsstelle^{24 25} erfolgen. Da Fachberatungsstellen frei und unabhängig agieren, ermöglicht dies den Betroffenen, sich umfassend und anonym zu informieren.

» *...Da wusste ich, dass wir jetzt Unterstützung brauchen, das übersteigt unsere Fähigkeiten, damit umzugehen. Die beauftragte Beratung empfahl, dem Trainer sofort zu kündigen. Für mich gab es nur diese eine Entscheidung und mir war klar: wenn nicht, bin ich raus. Die Verantwortung trage ich nicht..*

Zitat eines ehemaligen Vorstandsmitglieds.


Quelle: <https://www.geschichten-die-zaehlen.de/erfahrungsberichte/sexueller-kindesmissbrauch-sport-elisabeth/>

In der praktischen Arbeit der Fachberatungsstellen mit Betroffenen geht es um die individuelle Bedeutung der Gewalterfahrungen und um eine parteiliche Begleitung und Unterstützung. In der Regel bestehen die Teams der Fachberatungsstellen aus psychologischen und pädagogischen Fachkräften. Die Parteilichkeit plus die einschlägige Expertise der Fachberatungsstellen sind Kriterien, weshalb Fachberatungsstellen in jedem Fall miteinbezogen werden sollten. Sie können eine erste fachliche Einschätzung und Empfehlungen für das weitere Vorgehen geben.

Einige Landessportbünde oder Landessportverbände, Landessportjugenden oder Sportfachverbände haben bereits Kooperationen mit Fachberatungsstellen, Anlaufstellen, spezialisierten Rechtsanwält*innen und Mediator*innen vor Ort geschlossen, denn eine regionale Anbindung ist meist sinnvoll und gewünscht. Diese Kooperationen gewährleisten, dass die Besonderheiten des organisierten Sports bekannt sind und berücksichtigt werden sowie Betroffene schnell die erforderliche Unterstützung erhalten. Die Kooperationen sollten im Idealfall schon vor einer Krisensituation geschlossen und gepflegt werden, um unkompliziert und schnell darauf zurückgreifen zu können.

24 Verzeichnis von Fachberatungsstellen auf der Internetseite der dsj: 

<https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz>

Verzeichnis von Fachberatungsstellen auf der Seite der Bundeskoordinierungsstelle: 

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

25 Anlaufstelle gegen Gewalt von Athleten Deutschland e.V.: <https://www.anlauf-gegen-gewalt.org/>

3.4 Supervision

Der Kontakt zu Betroffenen oder zu Beschuldigten bzw. (mutmaßlichen) Täter*innen kann sehr belastend sein. In diesem Fall kann die Inanspruchnahme einer Superversion zur Fallberatung hilfreich sein. Der Sportverband oder -verein muss sich der Verantwortung gegenüber seinen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden bewusst sein und sollte eine Superversion unterstützen.²⁶

Für das unabhängige Aufarbeitungsteam (siehe Kapitel 4.2, S.23) besteht die Herausforderung, das richtige Gleichgewicht in der Interaktion und der Kommunikation mit allen beteiligten Akteur*innen des Aufarbeitungsprozesses zu finden. Eine externe Superversion kann die Arbeit des unabhängigen Aufarbeitungsteams gezielt unterstützen.²⁷

26 Supervisorenregister: <https://www.supervisorenregister.de/>

27 Vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauch, 2019



4. Akteur*innen des Aufarbeitungsprozesses

Der Sportverband oder Sportverein verantwortet nach Hinweisen auf eine oder mehrere Taten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs den Aufarbeitungsprozess. Diese Aufgabe muss nicht allein bewältigt werden und sollte es auch gar nicht. Hierfür gibt es professionelle Begleitung. Bei allem Unabwägbar birgt die Aufarbeitung vor allem die große Chance, dass Betroffene in ihrem (ehemaligen) Verband oder Verein eine Verantwortungsübernahme erleben, die auf ihrem Weg der Aufarbeitung von enormer Bedeutung ist. Zur Verantwortung des Sportverbands oder Sportvereins gehört, dass die Strukturen für den Aufarbeitungsprozess von der Führungsebene geschaffen werden und dieser transparent umgesetzt wird.

Um dies zu gewährleisten, ist die Bildung eines unabhängigen Aufarbeitungsteams erforderlich. Zuvor müssen jedoch die Zuständigkeiten und Ansprechpersonen innerhalb des Sportverbands oder -vereins geklärt werden, um eine kontinuierliche Begleitung des Prozesses aus Sportverbands- oder Sportvereinsicht sicherzustellen.

Weiterhin bedarf es einer exakten Auftragsklärung: Was ist das Ziel des Aufarbeitungsprozesses und (wie) kann dieses erreicht werden? Was sind die Ziele der Betroffenen, was sind die Ziele des Verbands oder Vereins? Es muss klar benannt werden, was die Akteur*innen des Aufarbeitungsprozesses leisten können und was nicht möglich ist. Die Auftragsklärung sollte in schriftlicher Form festgehalten werden.

4.1 Zuständigkeiten und Auftragsklärung innerhalb des Sportverbands oder Sportvereins

Der Sportverband oder Sportverein muss die Zuständigkeiten innerhalb seiner Organisation für den Aufarbeitungsprozess festlegen. Diese Person(en) begleiten den Aufarbeitungsprozess über den gesamten Zeitraum und sind für den Ablauf verantwortlich. Sie sorgen für den regelmäßigen Austausch und Informationsfluss zwischen den Beteiligten des Aufarbeitungsprozesses. Ob die Aufgaben innerhalb des Aufarbeitungsprozesses auf mehrere Personen verteilt werden, obliegt dem Sportverband oder Sportverein und hängt an den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen. Zu beachten ist, dass absolute Vertraulichkeit gewährleistet sein muss (vgl. Kapitel 9, ab S.35). Folgende Positionen sollten besetzt werden:

- Ansprechperson für die*den Betroffene*n oder deren Betroffenenvertretung. Die Auswahl dieser Person muss in Absprache mit der betroffenen Person erfolgen,
- Ansprechperson für den übergeordneten Sportverband, den eigenen Verband oder Verein,
- Ansprechperson für das unabhängige Aufarbeitungsteam.

Die Ansprechpersonen sollten sich flexibel auf die Situationen einstellen können, den Überblick behalten und Sorge dafür tragen, dass der Prozess der Aufarbeitung umgesetzt und gegebenenfalls auch korrigiert wird.

Betroffene können am Aufarbeitungsprozess immer mit oder ohne persönliche Begleitung teilnehmen. Es kann aber auch sein, dass eine Aufarbeitung ohne direkt Betroffene erfolgen muss, da diese sich nicht am Prozess beteiligen möchten. Die Betroffenen können sich jedoch durch eine Vertrauensperson vertreten lassen. Möchte die betroffene Person nicht mitarbeiten und auch keine Vertretungsperson benennen, so bleibt der Aufarbeitungsprozess an sich unberührt und sollte trotzdem erfolgen.

Für die Ansprechpersonen der Sportverbände und -vereine im Aufarbeitungsprozess kann der Prozess sehr belastend sein, so dass diese die Möglichkeit haben sollten, sich im Bedarfsfall Supervision von Expert*innen der Fachberatungsstellen einholen zu können (vgl. Kapitel 3.4, S.21).

4.2 Unabhängiges Aufarbeitungsteam

Das unabhängige Aufarbeitungsteam wird vom Sportverband oder Sportverein berufen, sollte aber möglichst von unabhängigen Dritten zusammengestellt werden. Bei der Auswahl der Personen sollte darauf hingewirkt werden, dass einer möglichen einseitigen oder tendenziösen Aufarbeitung entgegengewirkt wird. Es sollte zumindest ein Teammitglied die Grundsätze einer fairen und objektiven sowie ggf. sogar gerichtsfesten Aufarbeitung beherrschen. Andernfalls haben die Ergebnisse der Aufarbeitung keine lange Haltbarkeit. Ziel einer solchen Aufarbeitung sollte die Gewinnung belastbarer Ergebnisse sein.

Ein enger Austausch des Sportverbands oder Sportvereins mit dem Landessportbund, der Landessportjugend oder dem übergeordneten Sportfachverband wird empfohlen. Die Verbände können beratend, begleitend oder beim Finden von Lösungen unterstützend tätig sein. Sie können ggf. Auskünfte zu Aufarbeitungsexpert*innen geben (Fachberatungsstellen²⁸, Jurist*innen). Weiterhin könnte es der Fall sein, dass den Sportverbänden bereits weitere Meldungen bekannt sind, die ggf. im Zusammenhang mit den aufzuarbeitenden Taten stehen können.

Das Aufarbeitungsteam agiert vollkommen unabhängig. Es dürfen keine Interessenkonflikte zwischen den Mitgliedern des unabhängigen Aufarbeitungsteams und dem Sportverband oder Sportverein sowie den Betroffenen bestehen. Es sollte sich mindestens aus zwei Personen zusammensetzen:

- Fachberater*in,
- Jurist*in (mit strafrechtlicher Expertise empfohlen).

Weitere Mitglieder können das unabhängige Aufarbeitungsteam sinnvoll ergänzen, sofern diese zur Verfügung stehen:

- Betroffenenvertretung (keine Betroffenen aus dem konkreten aufzuarbeitenden Fall),
- unabhängige Person, die die Strukturen des organisierten Sports kennt,
- wissenschaftliche Expertise im Bereich sexualisierte Gewalt.

²⁸ Verzeichnis Fachberatungsstellen: www.hilfe-portal-missbrauch.de



Die Mitglieder des unabhängigen Aufarbeitungsteams zeichnen sich durch ihre Fachexpertise aus. Zusätzlich verfügen sie über Erfahrung in der Arbeit mit Betroffenen sexualisierter Belästigung und Gewalt. Im Idealfall besteht eine regionale Nähe. Eine Schwierigkeit kann sein, dass diese Expertise vor Ort, aufgrund der sehr eingeschränkten Verfügung bundesweit, nicht auffindbar ist. Dies stellt aber keinen Grund dar, den Aufarbeitungsprozess abzubrechen. Vielmehr sollten Alternativen, wie zum Beispiel digitale Formate, in Betracht gezogen werden.

Es kann der Fall eintreten, dass ein Aufarbeitungsfall ein hohes Medieninteresse mit sich bringt. Die Mitglieder des Aufarbeitungsteams sollten im Bedarfsfall darauf hingewiesen werden, um professionell agieren zu können (vgl. auch Kapitel 6, ab S.29).

4.2.1 Rechte und Pflichten des unabhängigen Aufarbeitungsteams

Das Arbeitsfeld und die Unabhängigkeit des Aufarbeitungsteams werden vertraglich vereinbart. Dazu zählen Ziele, Inhalte, Aufgaben und die Zeitplanung. Im Laufe des Aufarbeitungsprozesses können Anpassungen erforderlich sein, welche ergänzt und schriftlich festgehalten werden.

Das unabhängige Aufarbeitungsteam ist zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sowie der beschuldigten Personen und sonstiger Beteiligter im Sinne Art. 2 Abs. 1 GG²⁹ in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet. Darüber hinaus soll vertraglich geregelt werden, nach welchen Grundsätzen die Nennung von (mutmaßlichen) Täter*innen sowie von Personen, die Taten vertuscht haben, abgewogen wird (siehe Kapitel 7, ab S.31). Die Namen von Betroffenen dürfen nicht veröffentlicht werden.

Aus strafrechtlicher Sicht sind hierüber hinaus die Grundsätze zu wahren, die sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, vor allem Artikel 6 Abs. 2 EMRK (Unschuldsvermutung) und Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren). Die Namen von mutmaßlichen Täter*innen dürfen (jedenfalls bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung) nicht veröffentlicht werden. Auch datenschutzrechtliche Aspekte können relevant sein (siehe Kapitel 7.1, ab S.31).

Mit der Nennung von Namen geht die Frage einher, inwieweit Aufarbeitungsteams strafrechtlich oder zivilrechtlich belangt werden können. Hier sollte sich das Aufarbeitungsteam ggf. anwaltlich beraten lassen.

Weiterhin sollten auch die Rechte des unabhängigen Aufarbeitungsteams mit der Beauftragung schriftlich festgehalten werden. Es muss geregelt sein, was das unabhängige Aufarbeitungsteam über das Fehlverhalten des Sportverbands oder Sportvereins veröffentlichen darf. Voraussetzung ist in jedem Fall die Wahrung der Persönlichkeitsrechte (siehe Kapitel 7.1, ab S.31). Dem unabhängigen Aufarbeitungsteam wird unter Wahrung des Datenschutzes Einsicht in erforderliche Akten und Protokolle des Sportverbands oder Sportvereins zugestanden und ermöglicht. Bei laufenden polizeilichen Ermittlungen kann die Einsicht von Akten eingeschränkt sein.

²⁹ GG Abkürzung Grundgesetz

Das unabhängige Aufarbeitungsteam kann im Rahmen der Aufarbeitung auch Zeug*innen anhören und einbeziehen, sofern diese dafür zur Verfügung stehen. Eine Verpflichtung zur Mitarbeit besteht nicht. Dies können Trainingspartner*innen, weitere Trainer*innen und Übungsleiter*innen, Eltern von anderen Sportler*innen oder auch Funktionär*innen sein.

Am Ende des Aufarbeitungsprozesses erstellt das unabhängige Aufarbeitungsteam einen Bericht. Sollte der Aufarbeitungsprozess sehr umfassend sein, so kann auch die Erstellung eines Zwischenberichtes sinnvoll sein.

Der Sportverband oder Sportverein verpflichtet sich vertraglich zu umfassender Kooperation mit dem unabhängigen Aufarbeitungsteam.

Methoden der Aufarbeitung

Es gibt verschiedene methodische Vorgehensweisen, wie die Aufarbeitung durch das unabhängige Aufarbeitungsteam erfolgen kann und die erlangten Informationen und Berichte ausgewertet werden können. In Anlehnung an die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs werden die Perspektiven kurz vorgestellt.³⁰

In der Aufarbeitung mittels *individuell-biografischer Perspektive* steht die lebensgeschichtliche Erfahrung der Betroffenen im Mittelpunkt. Es werden Interviews und Anhörungen mit den Betroffenen, aber auch mit Zeug*innen geführt.

Die *organisationsanalytische Perspektive* nimmt den Sportverband oder Sportverein in den Fokus. Es wird der Frage nachgegangen, welche Strukturen im Sportverband oder Sportverein die sexualisierte Belästigung oder Gewalt begünstigt haben. Hier werden beispielsweise das Sportverbandsklima oder Sportvereinsklima untersucht oder ob es ggf. Seilschaften gab, die eine Vertuschung begünstigt haben.

Die *historisch-diskursbezogene Perspektive* zielt auf die Einordnung des Geschehenen in einen historischen Gesamtkontext ab. Dies bedeutet, dass untersucht wird, ob zum Zeitpunkt der Tat oder Taten gesellschaftliche Normen, Rituale oder Handlungspraxen im Sport eine Rolle gespielt haben.

Eine Gewichtung der Methodik wird durch das unabhängige Aufarbeitungsteam vorgenommen und ist u. a. von der Anzahl der involvierten Betroffenen abhängig. Das unabhängige Aufarbeitungsteam legt auch die Formate der Aufarbeitung fest. Dies können z. B. vertrauliche Anhörungen oder schriftliche Berichte sein.

³⁰ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2020, S. 29-30

4.2.2 Aufgabenstellungen des unabhängigen Aufarbeitungsteams

Das unabhängige Aufarbeitungsteam hat die Aufgabe, das Ausmaß der gemeldeten Tat erfassen. Insbesondere wenn es mehrere Betroffene gibt und Übergriffe durch dieselbe tatverdächtige Person erfolgt sind.

Folgende Fragestellungen dienen als Orientierung zur Abklärung des Aufarbeitungsauftrags:

- Was ist konkret vorgefallen?
- Was und welcher Zeitraum muss aufgrund der Meldung untersucht werden? Liegt eine Verjährung vor oder müssen strafrechtliche Schritte eingeleitet werden?
- Gab es Zeug*innen?
- Welche Orte und Betreuungskonzepte (z. B. Trainingslager) des Geschehens müssen betrachtet werden? Wo hat die sexualisierte Belästigung oder Gewalt stattgefunden (z. B. Umkleide, Sportstätte)?
- Wann hat die Belästigung oder Gewalt stattgefunden (z. B. während oder nach dem Training)?
- Wer übte die Belästigung und Gewalt aus (eine Person oder mehrere Personen)? Gab es Hauptakteur*innen? Gab es Personen, die die Belästigung/Gewalt deckten bzw. zur Vertuschung beigetragen haben?
- Die Benennung der (mutmaßlichen) Täter*innen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte ist unerlässlich (dies ist aber nicht mit einer Veröffentlichung gleichzusetzen). Teilweise sind (mutmaßliche) Täter*innen noch in anderen Institutionen aktiv und arbeiten weiterhin mit Kindern und Jugendlichen zusammen.
- Wer war zum Zeitpunkt der Tat in Verantwortung (Funktionsträger*innen)? Eine Benennung der verantwortlichen Personen (Wahrung Persönlichkeitsrechte) innerhalb des Sportverbands oder Sportvereins ist für eine erfolgreiche Aufarbeitung notwendig. Sind diese Personen nicht mehr aktiv tätig, so sollten sich die aktuellen Funktionsträger*innen des Verbands oder Vereins dieser Verantwortung annehmen.
- Welche Verbands- oder Vereinsstrukturen haben die Belästigung und Gewalt ermöglicht bzw. begünstigt?
- Wurde damals auf den evtl. teilweise bekannt gewordenen Fall reagiert? Gab es Personen, die damals Kenntnis erlangt haben? Warum haben diese so und nicht anders reagiert? Sind diese Funktionsträger*innen noch im Amt?
- Gab es interne Gespräche, Handlungsunsicherheiten, erfolglose Versuche einer Situationsänderung, also Intervention von Seiten des Sportverbands oder Sportvereins?
- Welche Folgen trägt der*die Betroffene aus der Tat oder den Taten, z. B. psychische, soziale, berufliche, finanzielle Folgen?
- Welche Empfehlungen für die Anerkennung des Unrechts werden gegeben?

Wenn aktuelle Verdachtsfälle auftreten, muss im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses interveniert werden. In diesem Fall wird auf den Interventionsleitfaden „Safe Sport“ der dsj verwiesen³¹ (vgl. Kapitel 2.3, ab S.13).

5. Betroffenenbeteiligung im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses

Betroffene haben ein Recht auf Aufarbeitung und Beteiligung, aber sie haben nicht die Pflicht, mitzuwirken. Vereine und Verbände jedoch haben die Verantwortung, eine Aufarbeitung zu initiieren und durchzuführen. Eine Nichtbeteiligung der Betroffenen ist kein Grund, den Aufarbeitungsprozess nicht in die Wege zu leiten oder weiterzuführen. Zudem sollte das Angebot gemacht werden, jederzeit in den Prozess (wieder) einsteigen zu können.

Zwar sind die Betroffenen des konkreten Falls nicht Mitglied des unabhängigen Aufarbeitungsteams – um eine objektive und neutrale Untersuchung zu gewährleisten –, jedoch haben sie eine sehr wichtige Rolle innerhalb des Gesamtprozesses der Aufarbeitung. „Die Qualität, Akzeptanz und Nachhaltigkeit von Aufarbeitungsprozessen sind zentral abhängig davon, dass die Perspektiven, das Wissen und die Erfahrungen von Betroffenen einfließen.“³²

Von sexualisierter Belästigung und Gewalt Betroffene richten durchaus widersprüchliche Erwartungen an die Personen, denen sie sich offenbart haben. Dies hat eine Studie der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs gezeigt: Betroffene brauchen und wollen einerseits, dass der Opferstatus anerkannt wird, andererseits möchten sie aber nicht auf das Opfersein festgelegt bzw. reduziert werden. Betroffenen ist es wichtig, Verständnis für ihre belastete Lebenssituation zu wecken, die durch die andauernden Folgen der in Kindheit und Jugend erlebten Gewalt entstanden ist.³³ Viele Betroffene möchten mit ihrer Stärke und Überlebenskraft anderen Betroffenen Mut machen, sich zu offenbaren.

Transparenz ist in einem Aufarbeitungsprozess unabdingbar. Daher sollten die Art der Beteiligung der Betroffenen am Aufarbeitungsprozess und die Ziele des Prozesses mit ihnen geklärt und abgestimmt werden. Es sollten konkrete Absprachen zum gemeinsamen Vorgehen getroffen werden. Eine aufrichtige und ehrliche Betroffenenbeteiligung ist ein Qualitätsmerkmal und unverzichtbar.

Nach der Offenlegung von sexualisierter Belästigung oder Gewalt ist die Kommunikation mit den Betroffenen äußerst wichtig und daher kontinuierlich aufrechtzuerhalten. Der Sportverband oder Sportverein hat mit ihnen zu klären, was die Betroffenen benötigen und wie ein Umgang miteinander erfolgen soll.

31 Deutsche Sportjugend, 2021, S. 51-61

32 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauch, 2019, S. 24

33 Vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauch, 2019a

Es sollte eine Ansprechperson benannt werden, die den Kontakt zwischen Sportverband oder Sportverein und den Betroffenen aufrechterhält, um für die zukünftige Zusammenarbeit ein Vertrauensverhältnis aufbauen zu können und die Kommunikation festzulegen (siehe Kapitel 6, ab S.29). Dies kann auch eine externe Person sein, z. B. einer Fachberatungsstelle, wenn mangels Erfahrung oder aufgrund eigener Betroffenheit niemand aus dem Umfeld zur Verfügung steht.

Handelt es sich bei einem gemeldeten Fall um mehrere Betroffene, so sollte auf Wunsch den Betroffenen eine Vernetzung ermöglicht werden. Dies kann über die Ansprechpersonen der Betroffenen oder das unabhängige Aufarbeitungsteam erfolgen. Weiterhin können ggf. auch die Landessportbünde, Sportjugenden, Sport(fach)verbände oder weitere Akteur*innen des organisierten Sports (z. B. Athleten Deutschland e.V.) unterstützen, wenn in ihren Reihen bereits Vernetzungen bestehen sollten.³⁴ Bundesweit gibt es in einzelnen Sport(fach)verbänden bereits Betroffenenräte, so zum Beispiel in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.³⁵ Diese bieten Betroffenen einen Ort zum selbstorganisierten Erfahrungsaustausch.

Der Sportverband oder Sportverein muss sich bewusst sein, dass er ebenfalls in der Verantwortung gegenüber der ausgewählten Ansprechperson ist, sofern diese aus dem eigenen Verein kommt. Die Situation für die Ansprechperson ist durchaus belastend und darf nicht unterschätzt werden. Sie kann nicht die Rolle eines*einer Therapeut*in, Jurist*in oder Fachberater*in übernehmen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Supervision (siehe Kapitel 3.4, ab S.21) sollte gegeben werden.

34 Übersicht Beratungsstellen: <https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz/>



35 Kontakt-E-Mail-Adresse des FN BetroffenenRates: FNbetroffenenRat@fn-dokr.de
Kontakt E-Mail-Adresse des Betroffenenrats LSB NRW: Betroffenenrat@lsb.nrw

6. Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Berichtslegung

Für den gesamten Aufarbeitungsprozess sind klare Vereinbarungen über die geplante interne und externe Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Berichtslegung erforderlich. Transparenz ist eine wichtige Voraussetzung für den Aufarbeitungsprozess und muss sich in allen Bereichen widerspiegeln. Es wird empfohlen, dass eine Person federführend die Kommunikation koordiniert.

6.1 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit


Die externe Kommunikation bezieht sich auf die Kommunikation mit Personen oder Institutionen, die nicht zu den unmittelbaren Akteur*innen des Aufarbeitungsprozesses (vgl. Kapitel 4, ab S.22) gehören, z. B. Vereinsmitglieder des betroffenen Vereins oder die Medien.

Kommunikation ist ein wesentlicher Bestandteil der Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dient der Begleitung, Unterstützung und Kommentierung des Aufarbeitungsprozesses. Daher sollte ein Erfahrungsschatz im Umgang mit diesem Thema bestehen oder fachspezifische Unterstützung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eingeholt werden.³⁶ In einzelnen Fällen kann eine medienanwaltliche Begleitung sinnvoll sein.

Im Aufarbeitungsprozess ist es wesentlich, dass Betroffene über alle Schritte informiert werden und deren Zustimmung eingeholt wird. Es sollte festgelegt werden, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt und über welche Kanäle kommuniziert werden. Dies gilt auch für die externe Kommunikation. Betroffene sollten die Kommunikationswege kennen und alle Inhalte müssen im Vorfeld abgesprochen werden. Hierfür sollte ausreichend Zeit eingeplant und Einfühlungsvermögen vorhanden sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich Betroffene unter Druck fühlen, zustimmen zu müssen und es könnte erneut ein Gefühl der Ohnmacht und des Kontrollverlustes entstehen.

Eine Prozessbegleitung durch die Pressestelle des Sportverbands oder Sportvereins verschafft Entlastung und sichert ein professionelles Vorgehen, deshalb sollte diese Form der Unterstützung genutzt werden. Wenn es eine solche Pressestelle nicht gibt, sollte gemeinsam mit dem unabhängigen Aufarbeitungsteam überlegt werden, wie eine externe Kommunikation sinnvoll umgesetzt werden kann.

Auch für die interne Kommunikation zwischen den Akteur*innen des Aufarbeitungsprozesses sollten gemeinsam Kommunikationsregeln erstellt werden. Dies fördert die Zusammenarbeit und ermöglicht, ein von allen akzeptiertes Ergebnis zu erreichen.

36 Vgl. Arbeitsstab des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2021. 

https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Weitere_Publikationen/210114_UBSKM_LF_Presse_DRUCK.pdf

6.2 Berichtslegung

Die Ergebnisse des Aufarbeitungsprozesses müssen durch das unabhängige Aufarbeitungsteam schriftlich festgehalten werden. Handelt es sich um einen sehr umfangreichen Aufarbeitungsprozess, so bietet sich die Erstellung eines Zwischenberichts an. Die Berichte sollten öffentlich zugänglich sein. Dies kann der Unschuldsvermutung (bei noch nicht rechtskräftigen Verurteilungen) sowie Datenschutzrechten zuwiderlaufen und muss Beachtung finden (vgl. Kapitel 7, ab S.31).

Bei einer Veröffentlichung müssen die Bedürfnisse der Betroffenen nach Schutz und Privatsphäre jederzeit Priorität haben und beachtet werden (vgl. Kapitel 7, ab S.31). Es ist nicht ausreichend, Namen zu ändern. Zum Schutz der Betroffenen sollten so wenig Informationen wie möglich über sie selbst enthalten sein, um keine Rückschlüsse ziehen zu können. Dies ist auch zu beachten, wenn die Betroffenen zunächst zustimmen. Sind Berichte öffentlich, können sie später nicht mehr zurückgezogen werden. Insbesondere bei jungen Menschen sollte hier Vorsorge getroffen werden.

Nach Abschluss des Aufarbeitungsprozesses sollte der Sportverband oder Sportverein die Verantwortung für das Geschehene übernehmen und die damit verbundenen Konsequenzen öffentlich kommunizieren. Sowohl eine Pressekonferenz als auch eine Pressemeldung sind denkbar. Die Einladung zu einer solchen Veröffentlichung spricht das Aufarbeitungsteam aus und präsentiert auch die Ergebnisse des Aufarbeitungsprozesses.



7. Rechtsrahmen



Zu Beginn des Aufarbeitungsprozesses müssen sich alle Akteur*innen (siehe Kapitel 4, ab S.22) mit rechtsrelevanten Fragen auseinandersetzen. Rechtliche Risiken müssen abgewogen und die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Weiterhin müssen die Betroffenen und Zeug*innen über den rechtlichen Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses informiert werden. Daher ist die Besetzung des Aufarbeitungsteams mit einer*einem Jurist*in oder eine juristische Beratung unverzichtbar.

7.1 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein absolutes, eigenständiges und umfassendes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit und umfasst verschiedene Rechtsgüter, wie beispielsweise das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen und geschriebenen Wort. Dies gilt sowohl für die Betroffenen als auch für die Täter*innen.

„Bei der Aufarbeitung von Taten sexuellen Kindesmissbrauchs ist nicht nur die Privatsphäre von Betroffenen, sondern auch deren besonders geschützte Intimsphäre tangiert, wenn sie über das Tatgeschehen oder dessen Folgen berichten. Das Aufarbeitungsteam kommt mit Namen Adressen, Geburtsdaten von Betroffenen und Zeitzuginnen und Zeitzugen in Kontakt, ebenso wie mit Fotos, Zeugnissen, Beurteilungen, ärztlichen und psychologischen Stellungnahmen. Alle diese Angaben und Dokumente sind mit höchster Priorität vor dem Zugriff durch Unbefugte und vor Missbrauch zu schützen. Ihre Verwendung ist nur mit Einwilligung, das heißt mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Person, erlaubt.“³⁷

Alle Beteiligten des Aufarbeitungsprozesses müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf Vertraulichkeit verpflichtet werden. Hierfür kann die Vorlage (Anlage 1) verwendet werden.

Ein Aufarbeitungsprozess muss von Vertrauen geprägt sein, denn die Offenlegung einer Tat ist für Betroffene bereits ein schwerer Schritt. Für eine erfolgreiche Aufarbeitung ist daher erforderlich, dass die Betroffenen sich nicht nur sicher sein können, dass ihre Persönlichkeitsrechte gewahrt werden, sondern dass sie auch über die Verwendung ihrer Daten und Aussagen vor der ersten Verarbeitung transparent informiert werden (siehe Kapitel 10, ab S.37). Die Inhalte dieser Informationspflichten richten sich nach Art.13 DSGVO.

Insbesondere für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie beispielsweise Gesundheitsdaten oder Angaben zum Sexualleben, ist gem. Art. 9 (2) lit. a DSGVO die Einwilligung der Betroffenen und mutmaßlichen Täter*innen erforderlich.

Das unabhängige Aufarbeitungsteam muss immer unter Berücksichtigung aller Rechte die Nennung von Namen genauestens abwägen und die Rechtslage prüfen. Insbesondere bei laufenden Ermittlungsverfahren ist dies sehr schwierig, da die Unschuldsvermutung gilt.

³⁷ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2019b, S. 16

7.2 Zugang zu Akten und Protokollen

Ein Sportverband oder -verein, der es mit der Aufarbeitung ernst meint, ermöglicht dem Aufarbeitungsteam Zugang zu allen Vereinsunterlagen, die zur Aufarbeitung durch das Aufarbeitungsteam oder die Betroffenen erforderlich sind. Dies können z. B. Sitzungsprotokolle, Beschlussvorlagen o. ä. sein. Bei laufenden Gerichtsverfahren kann die Akteneinsicht problematisch sein. Weiterführende Unterlagen, wie die Einsicht in Strafakten, müssen durch das unabhängige Aufarbeitungsteam bei der Staatsanwaltschaft beantragt werden. Dies gehört nicht in den Zuständigkeitsbereich des Sportverbands oder Sportvereins.



8. Formate der Anerkennung

Ein Aufarbeitungsprozess kann das Unrecht nicht ungeschehen machen. Es sollte aber eine Übernahme der Verantwortung und eine Anerkennung des Leids der Betroffenen durch den Sportverband oder Sportverein erfolgen. Dies kann durch verschiedene Formate umgesetzt werden.³⁸

8.1 Entschuldigung

Der Sportverband oder Sportverein übernimmt mittels einer Entschuldigung in mündlicher und/oder schriftlicher Form öffentlich Verantwortung für das Leid und Unrecht, das Betroffene erfahren mussten. Dies sollte unabhängig von einer rechtlichen Verantwortung der einzelnen Funktionsträger*innen erfolgen. Es ist notwendig, vorab mit den Betroffenen über die Art der Entschuldigung ins Gespräch zu kommen und ihre Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Sollten die Betroffenen eine (öffentliche) Entschuldigung ablehnen, so ist dies durch den Verband oder Verein zu akzeptieren.

Den Betroffenen wird zusätzlich das Recht auf Entfernung der Veröffentlichung (auch in späteren Jahren) zugestanden, wenn sie nicht mehr (über die öffentliche Entschuldigung) dauerhaft mit der zugefügten Tat konfrontiert werden möchten.

Diese Entschuldigung durch die Funktionsträger*innen des Sportverbands oder Sportvereins kann ein entscheidendes Element zur Verbesserung des Wohlbefindens und der psychischen Gesundheit der Betroffenen sein und kann die persönliche Aufarbeitung unterstützen.

Entschuldigungen durch die Funktionsträger*innen des Sportverbands oder Sportvereins sollten persönlich sowie umfassend und authentisch sein. Sie sollten von Offenheit und Ehrlichkeit geprägt sein. Dies ist unabhängig davon, ob die derzeitigen Funktionsträger*innen des Sportverbands oder Sportvereins in das Geschehene involviert waren oder dies außerhalb ihrer Amtszeit oder Beschäftigung lag.

8.2 Erinnerungsformate

Gemeinsam mit Betroffenen können Formate des Erinnerns und Gedenkens entwickelt werden. Ziel der Erinnerungsformate ist es, dass das Geschehene nicht vergessen wird und das Wissen um die Gefahr potenzieller sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport erhalten bleibt. Die Einrichtung von Erinnerungsformaten spiegelt eine Auseinandersetzung mit dem Geschehenen wider. Gleichzeitig kann sie auch zu einem Bestandteil präventiver Verbands- oder Vereinsarbeit in Bezug auf sexualisierte Belästigung und Gewalt werden. Die Sportverbände und -vereine sollten gemeinsam mit den Betroffenen überlegen, wie wirkungsvolle Formate aussehen könnten. So könnten beispielsweise Erinnerungsformate mit Präventionstagen sexualisierter Belästigung und Gewalt kombiniert werden. Hier kann die Zusammenarbeit mit den Sportverbänden sinnvoll sein.

³⁸ Vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2022b

8.3 Finanzielle Hilfeleistungen für Betroffene aus dem organisierten Sport

Der DOSB ist als Dachverband des deutschen Sports u. a. ein Zusammenschluss von Spitzenverbänden, Landessportbünden, Verbänden mit besonderen Aufgaben sowie Persönlichen Mitgliedern. Er garantiert qua Satzung seinen Mitgliedorganisationen die finanzielle und organisatorische Autonomie. Sportvereine sind keine unmittelbaren Mitglieder des DOSB und unterliegen nicht dessen Weisungen.

Auf der Grundlage der Empfehlungen des 2010 von der Bundesregierung eingesetzten Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ wurde ein sogenanntes Ergänzendes Hilfesystem (EHS)³⁹ eingerichtet. Für den institutionellen Bereich richtet sich dieses Hilfesystem an Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen sexualisierte Gewalt erlebt haben und noch heute an den Folgewirkungen leiden.


Der DOSB und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) haben sich in einer Vereinbarung darauf verständigt, dass sich der DOSB am EHS beteiligt. Das Präsidium des DOSB hatte beschlossen, dass der DOSB stellvertretend für den gemeinnützigen organisierten Sport einen Beitrag zur Unterstützung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Sport leistet. Es sieht das EHS als eine wichtige Grundlage, um Betroffenen niedrigschwellige Hilfe zur Verfügung zu stellen.

Betroffene können über das EHS Sachleistungen zur Abmilderung von Folgebeeinträchtigungen sexualisierter Gewalt beantragen. Das können zum Beispiel Therapien, medizinische Dienstleistungen oder Bildungsmaßnahmen sein, die von den gesetzlichen Hilfesystemen nicht, nicht mehr oder nicht in ausreichendem Umfang finanziert werden. Es können Leistungen bis zu 10.000 Euro beantragt werden.

Da die Satzung des DOSB ohne Verstoß gegen Bestimmungen der Abgabenordnung vor dem Hintergrund des Gemeinnützigkeitsrechts keine unmittelbaren Zahlungen an den Fonds erlaubt, werden die finanziellen Mittel für die Beteiligung am EHS von der Stiftung Deutscher Sport zur Verfügung gestellt. Der DOSB hatte bereits 2015 aus einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung heraus eine Vereinbarung mit dem BMFSFJ zur Beteiligung am EHS geschlossen, die für Anträge zwischen dem 01. Mai 2013 und dem 31. August 2016 galt. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge von Betroffenen wurden mit einer im Jahr 2021 geschlossenen Vereinbarung erfasst. Die jetzige Folgevereinbarung gilt für Anträge von Betroffenen von sexuellem Kindesmissbrauch im Sport, die ab dem 2. Oktober 2021 gestellt wurden oder noch gestellt werden.

Die Antragstellung zum Ergänzenden Hilfesystem erfolgt über die Geschäftsstelle Fonds Sexueller Missbrauch.⁴⁰

³⁹ <https://www.fonds-missbrauch.de/>

⁴⁰ Antragstellung EHS unter: <https://www.fonds-missbrauch.de/antragstellung>  Fragen und Antworten zum EHS findet man unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/schutz-vor-sexualisierter-gewalt/fragen-und-antworten-zum-ergaenzenden-hilfesystem-fuer-betroffene-von-sexualisierter-gewalt-86354>

9. Finanzierung von Aufarbeitungsprozessen

Ein Aufarbeitungsprozess verursacht Kosten. Dies ist unumgänglich und stellt Sportverbände und Sportvereine vor finanzielle Herausforderungen. Nichtsdestotrotz kann und darf aus finanziellen Gründen nicht darauf verzichtet werden. Allerdings muss auf die satzungsgemäße Verwendung von Finanzmitteln geachtet werden, sodass es nicht zu einer Gefährdung der Gemeinnützigkeit kommt (sowohl Sportvereine als auch Sportverbände sind eingetragene Vereine).

Folgende potenzielle Ausgaben sind in der Budgetplanung des Aufarbeitungsprozesses zu berücksichtigen:

- Die Mitglieder des Aufarbeitungsprozesses werden voraussichtlich einen Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit erheben.
- Die Mitglieder des Aufarbeitungsteams werden in der Regel für ihre Arbeit ein Honorar erhalten. Umfang und Höhe sollten im Vorfeld vertraglich vereinbart werden. Möglichkeiten einer Pauschale sollten geprüft werden. Die finanzielle Belastung durch Kosten für Honorare darf nicht zur Folge haben, dass ehrenamtlich tätige Personen, welche keine entsprechenden Qualifikationen besitzen, qualifizierteren Personen vorgezogen werden.
- Betroffenen sollte eine psychosoziale Begleitung und die Übernahme der Kosten angeboten werden. Weiterhin sollte die Übernahme von Kosten für eine Rechtsberatung erfolgen.
- Sollten betroffene Expert*innen unterstützend tätig sein (siehe Kapitel 4.1., ab S.22), so erhalten auch diese ein Honorar.
- Kosten für Supervision.
- Administrative Kosten: z.B. personelle Ressourcen, Reisekosten, Telefonkosten, Raummiete, Kosten für Dokumentation, Veranstaltungen, etc.
- Je nach Sachlage kann eine medienanwaltschaftliche Begleitung sowohl für Betroffene als auch für Sportverbände und -vereine erforderlich sein (siehe Kapitel 3.1 ab S.16 und Kapitel 6.1, ab S.29). Umfang und Höhe der Honorare sollten im Vorfeld vertraglich vereinbart werden. Möglichkeiten einer Pauschalierung sollten geprüft werden.
- Kosten für die Begleitung der Öffentlichkeitsarbeit.

Die finanziellen Mittel eines Sportverbands oder Sportvereins sind begrenzt. Dies betrifft auch oftmals die finanziellen Ressourcen für einen Aufarbeitungsprozess. Doch wie können die oben aufgelisteten Kosten eines Aufarbeitungsprozesses finanziert werden?

Es ist zu prüfen, inwiefern ein Sportverband oder Sportverein die Kosten des Aufarbeitungsprozesses selbst tragen kann. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit einer Kostenübernahme oder einer Kostenbeteiligung durch den übergeordneten Sportverband.

Weitere Möglichkeiten für die Finanzierung von Aufarbeitungsprozessen können Fördervereine oder Stiftungen sein. Zahlreiche Stiftungen widmen sich dem Thema Gesundheit und Sport und haben dies in ihrem Stiftungszweck verankert. Oftmals können Anträge für finanzielle Hilfen angefragt werden.⁴¹

Ebenso sollten Finanzierungen über die jeweilige Kommune, Landesregierung oder die Bundesregierung in Betracht gezogen und geprüft werden.

41 Stiftungssuche über: <https://stiftungssuche.de>



10. Schritte des Aufarbeitungsprozesses in Sportvereinen

Der Aufarbeitungsprozess soll die Strukturen innerhalb des Sportvereins aufgreifen, die bislang die Entdeckung und Aufklärung der Taten verhindert haben.

Aufgabe des Landessportbunds, der Landessportjugend oder des Sportfachverbands ist es, im Rahmen der Funktion als Dachorganisation auf eine Aufarbeitung im Sportverein hinzuwirken, auch wenn dies umfangreiche Überzeugungsarbeit bedeuten kann. Nicht immer wird die Notwendigkeit der Aufarbeitung vom Sportverein erkannt und diese blockiert oder gar verweigert.

Im Folgenden wird ein beispielhafter Ablauf eines Aufarbeitungsprozesses in einem Sportverein dargestellt:

Schritt 1: Der Sportverein erhält eine Meldung oder den Verdacht einer vergangenen Tat, die an Kindern und Jugendlichen verübt wurde. Die Tat wurde damals in der Verantwortlichkeit des Sportvereins begangen. Es erfolgt eine Verantwortungsübernahme durch die Vereinsleitung.

Schritt 2: Der Sportverein benennt seine verantwortliche(n) Ansprechperson(en) (siehe Kapitel 4, ab S.22). Es erfolgt eine Verantwortungsübernahme durch die Vereinsleitung.

Schritt 3: Der Sportverein wendet sich an die Ansprechpersonen in seinem übergeordneten Sportverband, um Unterstützungsleistung oder Begleitung anzufragen oder zu erhalten. Die Kontaktierung einer Fachberatungsstelle ist erforderlich. Eine isolierte vereinsinterne Aufarbeitung entspricht nicht den Qualitätsstandards des hier vorliegenden Konzepts. Eine enge Zusammenarbeit von Sportverein und übergeordnetem Verband und Fachberatungsstelle wird angeraten.

Schritt 4: Die betroffene Person wird kontaktiert und befragt, ob sie dem Aufarbeitungsprozess zustimmt. Dies erfolgt in Absprache mit bzw. nach Beratung durch die Fachberatung und/oder den übergeordneten Sportverband. Betroffene können sich im Aufarbeitungsprozess auch durch eine andere Person vertreten lassen, wenn sie nicht selbst teilnehmen möchten. Möchten Betroffene nicht am Aufarbeitungsprozess teilnehmen, so sollte dennoch eine Aufarbeitung durch den Sportverein oder Sportverband erfolgen (vgl. Kapitel 5, ab S.27).

Schritt 5: Das unabhängige Aufarbeitungsteam wird vom Sportverein und/oder übergeordneten Sportverband berufen, sollte aber möglichst von unabhängigen Dritten zusammengestellt werden.

Schritt 6: Es erfolgt die Auftragsklärung für das unabhängige Aufarbeitungsteam für den Aufarbeitungsprozess: Was sind die Ziele des Aufarbeitungsprozesses und wie können diese erreicht werden? Die Auftragsklärung sollte in schriftlicher Form festgehalten werden und für Betroffene und Beteiligte des Aufarbeitungsprozesses zugänglich sein.

Schritt 7: Die Verantwortlichen des Sportvereins legen in Absprache mit dem*der Betroffenen und dem unabhängigen Aufarbeitungsteam die Art und Weise der internen und externen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit fest (siehe Kapitel 6, ab S.29).

Schritt 8: Mit Hilfe geeigneter Formate (z. B. Versammlung, Veröffentlichung) machen die für den Aufarbeitungsprozess verantwortlichen Vereinsvertreter*innen den nun folgenden Prozess transparent und das unabhängige Aufarbeitungsteam wird vorgestellt. Der Ablauf und der Zeitplan des Aufarbeitungsprozesses können in diesem Zusammenhang oder zu einem späteren Zeitpunkt vom unabhängigen Aufarbeitungsteam vorgestellt werden. Der übergeordnete Sportverband kann unterstützend/begleitend tätig sein.

Schritt 9: Durchführung des Aufarbeitungsprozesses durch das unabhängige Aufarbeitungsteam (siehe Kapitel 4.2.1, ab S.24).

Schritt 10: Die Verantwortlichen des Sportvereins und des beratenden bzw. begleitenden Sportverbands stellen sicher, dass ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Akteur*innen des Aufarbeitungsprozesses stattfindet. Dies beinhaltet Informationen rund um den Aufarbeitungsprozess und den Austausch mit dem unabhängigen Aufarbeitungsteam. Das Festlegen von Intervallen zum Informationsaustausch ist sinnvoll, auch wenn es keine neuen Entwicklungen gibt. Dies verhindert Unsicherheiten, wenn man „lange nichts hört“. Es kann Gründe geben, warum ein Prozess nicht vorankommt. Auch in solchen Zeiten sollte es in vereinbarten Abständen zuverlässig eine Information über den aktuellen Stand der Dinge geben.

Schritt 11: Veröffentlichung der Ergebnisse (siehe Kapitel 6.2, ab S.30) des Aufarbeitungsprozesses durch das unabhängige Aufarbeitungsteam und Anerkennung des Leids (siehe Kapitel 10, ab S.37) durch den Sportverein.

Schritt 12: Basierend auf den Ergebnissen des Aufarbeitungsprozesses sollten Schlussfolgerungen für die Sportvereinsarbeit gezogen werden (z. B. Anpassung des Schutz- oder Präventionskonzepts, strukturelle Maßnahmen, Vereinsentwicklung). Dies kann in Begleitung des Sportverbands oder der Fachberatungsstelle erfolgen. Eine Betroffenenbeteiligung beziehungsweise eine Mitarbeit von Betroffenen kann wertvolle Erkenntnisse für die Vereinsentwicklung mit sich bringen.

1	Der Sportverein erhält eine Offenlegung.
2	Benennung der Ansprechperson(en).
3	Information des Sport(fach)verbands, Landessportbundes oder der Landessportjugend.
	Kontaktierung einer Fachberatungsstelle.
4	Betroffene Person wird gefragt, ob sie dem Aufarbeitungsprozess zustimmt.
5	Berufung des unabhängigen Aufarbeitungsteams.
6	Auftragsklärung: Was sind die Ziele des Aufarbeitungsprozesses und wie können diese erreicht werden?
7	Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit festlegen.
8	Unabhängiges Aufarbeitungsteam, Prozess und Zeitplan werden aufgestellt.
9	Durchführung des Aufarbeitungsprozesses.
10	Regelmäßiger Austausch zum aktuellen Stand des Aufarbeitungsprozesses.
11	Veröffentlichung der Ergebnisse des Aufarbeitungsprozesses und Anerkennung des Leids.
12	Schlussfolgerung für die Sportvereinsarbeit ziehen.

Abb. 1: Schematische Darstellung des Aufarbeitungsprozesses für Sportvereine.

11. Aufarbeitung in Sportverbänden

Die Aufarbeitung sexualisierter Belästigung oder Gewalt kann auch Sportverbände betreffen. Betroffene, Angehörige oder Dritte (dazu gehört auch ein Sportverein oder untergeordneter Sportfachverband oder Sportbund) wenden sich mit der Meldung einer zurückliegenden Tat an einen Sportverband, die Ombudsstelle, eine Anlaufstelle oder Fachberatung (vgl. Kapitel 3.2, ab S.19). Weiterhin kann eine indirekte Offenlegung über die Medien erfolgen, wenn sich Betroffene an diese gewandt haben und der Sportverband auf diesem Wege Kenntnis erhält (vgl. Kapitel 3.1, ab S.16).

Unterschiedliche Fallkonstellationen sind denkbar. Beispielsweise kann die gemeldete Tat im Verantwortungsbereich des Sportverbands (z.B. Verbandstraining, Aus- und Weiterbildung) geschehen sein oder der Sportverband wird informiert und um Unterstützung ersucht.

Mit der Aufarbeitung soll die Beleuchtung struktureller Versäumnisse erfolgen. Der Umgang mit den Betroffenen und den Täter*innen sollte betrachtet werden, Risikofaktoren sollten herausgearbeitet und so Konsequenzen für die Präventionsarbeit und Schutzkonzeptentwicklung gezogen werden. Ein Aufarbeitungsprozess in Sportverbänden sollte Schlussfolgerungen für die Verbandsarbeit und eine Verbandsentwicklung nachsichziehen. Strukturändernde Maßnahmen sollten erarbeitet und umgesetzt werden.

11.1 Aufarbeitung im Verantwortungsbereich von Sportverbänden

Sportverbände sind selbst auch als gemeinnützige Vereine organisiert, sodass die Aufarbeitung in Sportverbänden selbstverständlich in Anlehnung an die Aufarbeitungsprozesse in einem Sportverein erfolgen kann (siehe Kapitel 10, ab S.37). Allerdings kann erschwerend hinzukommen, dass auf Verbandsebene mehrere Institutionen aufgrund unterschiedlicher Verantwortungsbereiche involviert sind (z. B. Landesstützpunkt und Sportschule). Wenn beschuldigte Trainer*innen beispielsweise mischfinanziert sind und es innerhalb eines Stützpunktsystems kein gemeinsames Verständnis der Akteur*innen gibt, verleiht dies einem Aufarbeitungsprozess eine enorme Komplexität und birgt ein großes Maß an Konfliktpotenzial und Zuständigkeitskonfusionen in sich. Doch dies darf nicht abschrecken oder sogar dazu führen, dass keine Aufarbeitung durchgeführt wird. Vielmehr braucht es eine sorgsame Auftragsklärung.

Für das unabhängige Aufarbeitungsteam ergeben sich aus diesem Kontext weiterführende Fragen in Ergänzung zu Kapitel 4.2.2 ab S.26, die im Aufarbeitungsprozess beantwortet werden sollten:

- In welcher Institution hat der Vorfall stattgefunden?
- Wer trug zum Tatzeitpunkt in dieser oder für diese Institution die Verantwortung?
- Welche Funktion hatte der*die Täter*in?
- Gab es Institutionen, die Kenntnis über die Vorfälle hatten und nicht intervenierten?
- Stand der*die Täter*in in einem oder mehreren Anstellungsverhältnis(en)? Oder war die Person ehrenamtlich tätig?
- Wer war Arbeitgeber*in des*der Täter*in?
- Wer bzw. welche Institution übernimmt die Verantwortung für das Geschehene? Wie können alle beteiligten Akteur*innen Verantwortung übernehmen?

11.2 Schritte des Aufarbeitungsprozesses in Sportverbänden

Der Aufarbeitungsprozess kann beispielhaft in folgenden Schritten erfolgen und entspricht annähernd dem Vorgehen von Aufarbeitungsprozessen in Sportvereinen:

1	Der Sportverband erhält eine Meldung über eine Tat in seinem Verantwortungsbereich.
2	Der Sportverband benennt seine Ansprechperson(en).
3	Information des übergeordneten Sportverbands über die Offenlegung, Anfrage von Unterstützung und/oder Begleitung des Aufarbeitungsprozesses. Kontaktierung einer Fachberatungsstelle.
4	Die betroffene Person wird gefragt, ob sie dem Aufarbeitungsprozess zustimmt. Der Aufarbeitungsprozess findet ggf. auch ohne Betroffenenbeteiligung statt.
5	Berufung des unabhängigen Aufarbeitungsteams (siehe Kapitel 4.2, ab S.23), idealerweise durch unabhängige Dritte.
6	Auftragsklärung für den Aufarbeitungsprozess: Was sind die Ziele des Aufarbeitungsprozesses und wie können diese erreicht werden?
7	Festlegung der Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit (siehe Kapitel 8, ab S.33).
8	Unabhängiges Aufarbeitungsteam, Prozess und Zeitplan werden vorgestellt.
9	Durchführung des Aufarbeitungsprozesses.
10	Regelmäßiger Austausch zum aktuellen Stand des Aufarbeitungsprozesses.
11	Veröffentlichung der Ergebnisse des Aufarbeitungsprozesses und Anerkennung des Leids durch den Sportverband.
12	Basierend auf den Ergebnissen der Aufarbeitung Schlussfolgerungen für den Sportverband ziehen, eine Verbandsentwicklung initiieren.

Abb. 2: Schematische Darstellung des Aufarbeitungsprozesses für Sportfachverbände und Sportbünde.

11.3 Besondere Herausforderungen der Aufarbeitung für Sportverbände

Aufarbeitungsprozesse sind eine große Aufgabe, die nicht im Alleingang, sondern mit professioneller Unterstützung angegangen werden sollten. Aus Erfahrung zeigt sich, dass innerhalb der Sportstrukturen mehrere Institutionen involviert sein können. So kann nicht nur ein Sportverband beteiligt sein, sondern darüber hinaus z. B. ein Sportverein, ein Landes-, Bundesstützpunkt oder Olympiastützpunkt. Fehlverhalten im Leistungssport kann zudem aufgrund der öffentlichen Leistungssportförderung sehr eng mit der politischen Ebene verknüpft sein.

Diese mehrschichtige Konstellation stellt besondere Herausforderungen dar, denn mit der Autonomie der einzelnen Verbände und Vereine geht einher, dass es keine Weisungsbefugnisse gibt. Somit basiert die Aufarbeitung derzeit auf Freiwilligkeit.

Es ist die Aufgabe der übergeordneten Verbände, dass auf eine Aufarbeitung aller beteiligten Institutionen hingewirkt wird, auch wenn dies umfangreiche Überzeugungsarbeit bedeuten kann. Nicht immer wird die Notwendigkeit der Aufarbeitung von allen Beteiligten erkannt und diese blockiert oder gar verweigert.

Parallel laufende strafrechtliche Verfahren können dazu führen, dass den Verbänden nur bedingt und unvollständig Informationen und Personen, z. B. Zeug*innen, für den Aufarbeitungsprozess zur Verfügung stehen.

Weiterhin kann das Anstellungsverhältnis des*der Täter*in eine erschwerende Rolle darstellen. Hierzu müssen folgende Fragestellungen geklärt werden:

- Wer ist der*die Arbeitgeber*in?
- Gibt es vielleicht mehrere Arbeitgeber*innen?
- Wer trägt die Verantwortung?

Ist der*die Täter*in z. B. Vereinsangestellte*r oder Angestellte*r des Olympiastützpunkts, so hat der übergeordnete Verband keine Möglichkeit der Einflussnahme auf das Arbeitsverhältnis. Die arbeitsrechtlichen Bedingungen setzen dem Handlungsbereich der Dachverbände Grenzen und ermöglichen somit an dieser Stelle keine Sanktionsmöglichkeit. Dennoch sollte versucht werden, eine einvernehmliche Lösung zu finden, und der Aufarbeitungsprozess sollte unterstützt werden.

Nach Abgabe des Berichtes durch das unabhängige Aufarbeitungsteam obliegt es dem übergeordneten Verband, Schlüsse aus dem Aufarbeitungsprozess zu ziehen. Dies betrifft alle Verbandsebenen, involvierten Institutionen und Personen. Ziel ist eine strukturelle und organisatorische Weiterentwicklung und die Gewährleistung sicheren Sports in Verbänden und Vereinen. Die Verbände sollten ferner eine klare Haltung gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt vertreten und diese offen kommunizieren.

11.4 Empfehlungen zur Rolle der Sportverbände als Unterstützer

In vielen Fällen suchen sowohl Betroffene als auch Sportvereine Kontakt und Hilfe beim übergeordneten Sportverband, z. B. Landessportbund, Landessportjugend oder Sportfachverband.

Hier sollten die Sportverbände für die Sportvereine mindestens begleitend, wenn nicht sogar beratend tätig werden, sofern die Verbandsstrukturen dies zulassen. Es sollte Unterstützung in der Vermittlung von Fachberatung und juristischer Expertise angeboten werden, denn die Aufarbeitung muss unabhängig erfolgen.

Die Beratung Betroffener muss durch professionelles Personal erfolgen. Wenn dies nicht vorhanden ist, ist die Vermittlung an und die Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen unerlässlich. Nur vereinzelte Sportverbände können eine professionelle Beratung gewährleisten (z. B. Mitarbeitende mit psychologischer, psychotherapeutischer Ausbildung).

Es muss bedacht werden, dass selbst Mitarbeitende mit psychologischer oder pädagogischer Ausbildung nicht automatisch Kenntnisse im Bereich der sexualisierten Gewalt haben oder eine professionelle Haltung dazu entwickelt haben. Das Vorgehen kann sich also deutlich von dem der Fachberatungsstellen unterscheiden. Deshalb wird empfohlen, eine Fachberatungsstelle hinzuzuziehen. Diese könnte ggf. auch im Hintergrund die Ansprechpersonen aus dem Sport beraten und müsste nicht zwingend mit den Betroffenen selbst sprechen, sofern diese sich gut angebunden fühlen.

An die Aufarbeitung sollte eine Vereinsentwicklung und Strukturveränderung anschließen, die von den Verbänden aktiv begleitet werden sollte.

Die Weiterentwicklung verbandlicher Präventionskonzepte sollte aktiv vorangetrieben und Sportvereinen sollte Handlungssicherheit gegeben werden. Gemeinsam muss eine Kultur des Hinsehens entwickelt werden.


12. Schlussbemerkung und Ausblick

Der organisierte Sport leistet einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur ganzheitlichen Bildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. In Sportvereinen wird unter den dafür erforderlichen Rahmenbedingungen die gesunde physische, psychische und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefördert, wodurch wichtige gesellschaftliche Funktionen erfüllt werden.

dsj und DOSB sowie ihre Mitgliedsorganisationen haben sich klar dazu bekannt, jeglicher Form von Gewalt im Sport entschieden entgegenzuwirken. Sportverbände und -vereine haben eine originäre Verantwortung dafür, den Schutz von allen Personen in ihren Strukturen bestmöglich sicherzustellen. Die Aufarbeitung von zurückliegenden Fällen sexualisierter Belästigung und Gewalt ist eine wichtige, unverzichtbare dritte Säule neben Prävention und Intervention. Die Ergebnisse von unabhängigen Aufarbeitungsprozessen sollen in die Weiterentwicklung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen in Sportverbänden und -vereinen sowie deren Verbandsstrukturen einfließen.

Die vorliegenden Leitlinien entstanden im Rahmen des gemeinsamen Projektes von dsj und DOSB „Aufarbeitung von sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und -vereinen“ und sollen die systematische Aufarbeitung im Sport unterstützen. Sie sind als Empfehlung zu betrachten und dienen als Orientierung für Aufarbeitungsprozesse im organisierten Sport. Sie wurden primär für zurückliegende Fälle von sexualisierter Belästigung und Gewalt an Kindern und Jugendlichen entwickelt. Die Prinzipien und die Schrittigkeit der Leitlinien können aber sowohl für zurückliegende Fälle mit betroffenen Erwachsenen angewandt werden als auch als Orientierung für Aufarbeitungsprozesse von zurückliegenden Fällen psychischer und/oder physischer Gewalt im Sport dienen.

Dabei sind die Leitlinien nicht als statisches Dokument anzusehen. Auf Basis aktueller Erkenntnisse aus der praktischen Arbeit in den Mitgliedsorganisationen von dsj und DOSB und der Wissenschaft, aber auch gesellschaftlicher und sportpolitischer Entwicklungen können und sollen die Leitlinien weiterentwickelt werden. Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung der Ausgestaltung eines zukünftigen Zentrums für Safe Sport durch die Bundesregierung.



Der Umgang mit Aufarbeitung von sexualisierter Belästigung und Gewalt steht noch am Anfang. In den Sportverbänden und -vereinen sind bereits erste Projekte und Maßnahmen angestoßen. Jedoch fehlt es bisher in weiten Teilen der Mitgliedsorganisationen an Ressourcen und Fachkompetenz, um eine adäquate betroffenenorientierte Aufarbeitung zu ermöglichen und zu begleiten. Hierzu braucht es die gemeinsame Anstrengung von Sport und Politik, entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen bereitzustellen. Weiterhin ist es notwendig, die Expertise und Vernetzung sowohl innerhalb des organisierten Sports als auch mit weiteren Stakeholdern zu forcieren und auszubauen. Darüber hinaus sind noch offene Fragestellungen hinsichtlich der Umsetzbarkeit von freiwilligen Leistungen und eine Auseinandersetzung mit Entschädigungsfragen im organisierten Sport zu klären.

Vor allem geht es darum, durch Aufarbeitungsprozesse das Leid der Betroffenen, das ihnen durch sexualisierte Belästigung und Gewalt zugefügt wurde, anzuerkennen und hiermit eine Kultur der Aufmerksamkeit zu schaffen. Zudem sollen Schutzlücken und strukturelle Defizite in einem Sportverband oder -verein geschlossen und Gewaltdynamiken durchbrochen werden. Damit ist Aufarbeitung neben Prävention und Intervention ein wesentliches Instrument für einen wirksamen Schutz vor Gewalt im Sport.

13. Anhang



13.1 Muster Datenschutzverpflichtung

Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Informationen zum vertraulichen Umgang mit Informationen für die Akteur*innen des Aufarbeitungsprozesses sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen

Mir ist bekannt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten strengen Vorgaben aus der
Datenschutz-Grundverordnung und anderen Gesetzen zum Datenschutz unterliegt.

Ich darf deshalb personenbezogene Daten nur zweckgebunden für die Erfüllung meiner Aufgaben
verarbeiten. Gegenüber Dritten behandle ich die personenbezogenen Daten vertraulich und ver-
pflichte mich zur Verschwiegenheit. Das gilt auch gegenüber anderen Projekt-Mitarbeiter*innen
sowie den Beschäftigten des _____ (Verein/Verband),
wenn die personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erforderlich sind.

Mir ist bekannt, dass die Verpflichtungen auch nach Beendigung meiner Tätigkeit weiterbestehen,
d.h. auch nach Beendigung meiner Tätigkeit für den Verein/Verband im Rahmen der Auf-
arbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen.

Bei Fragen kann ich mich an die*den Datenschutzbeauftragte*n unter (...) wenden.

Merkblatt zur Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach der DS-GVO

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gilt zusammen mit dem Bundesdaten-
schutzgesetz (BDSG) für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener
Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem
Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung erfolgt
durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

1. Grundbegriffe und Grundsätze der personenbezogenen Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder iden-
tifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen,
die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu
einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren
besonderen Merkmalen identifiziert werden kann.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Bei allen Verarbeitungstätigkeiten mit Personenbezug sind stets die Grundsätze gemäß Artikel 5 DSGVO einzuhalten:

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz,
- Zweckbindung,
- Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherdauerbegrenzung,
- Integrität und Vertraulichkeit,
- Rechenschaftspflicht.

2. Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Datenverarbeitung

Eine Verarbeitungstätigkeit ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der Bedingungen aus Artikel 6 DSGVO erfüllt ist, z.B. die Einwilligung, ein Vertrag oder vorvertragliche Maßnahmen, eine rechtliche Verpflichtung, der der*die Verantwortliche unterliegt, lebenswichtige Interessen oder berechtigte Interessen des*der Verantwortlichen, die die Interessen der Betroffenen überwiegen. Anderenfalls ist die Verarbeitung untersagt („Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“).

Die Verarbeitung besonderer Kategorien:

- personenbezogener Daten,
- rassische und ethnische Herkunft,
- politische Meinungen,
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen,
- Gewerkschaftszugehörigkeit,
- genetische Daten,
- biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
- Gesundheitsdaten,
- Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Identität bzw.
- Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen

ist untersagt, sofern nicht die Ausnahmen gemäß Artikel 9 bzw. Artikel 10 DS-GVO vorliegen.

Vor der Verarbeitung dieser Kategorien personenbezogener Daten ist eine Rücksprache mit der*dem Datenschutzbeauftragten erforderlich.

**Bitte unterzeichnen und zurücksenden.
Alle übrigen Seiten sind für Ihre Unterlagen bestimmt.**

Dieses Dokument kann jederzeit und ohne weiteren Hinweis bei Gerichten oder aus wichtigem Grund anderen Einrichtungen als Nachweis vorgelegt bzw. eingereicht werden.

Verpflichtung zur Vertraulichkeit

(Name, Vorname)

Empfangsbekanntnis

Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung sowie ein Merkblatt mit Erläuterungen habe ich erhalten. Ergänzend stellt der DOSB mir Auszüge der Artikel 5, 6, 9, 10, 22, 29, 82, 83 EU-DSGVO sowie § 42 BDSG und den §§ 202a-204, 206, 303a, 303b StGB (Rechtsstand 19.3.2018) über das Intranet zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift der*des Verpflichteten

Verpflichtungserklärung

- Ich verpflichte mich zur Wahrung und Einhaltung der Vertraulichkeit.
- Ich werde zu keinem Zeitpunkt über diese personenbezogenen Daten Dritten gegenüber Auskunft erteilen, sofern hierzu nicht kraft Gesetzes oder aus sonstigen Gründen eine entsprechende Verpflichtung besteht.
- Personenbezogene Daten werde ich nur im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen verarbeiten. Hierzu zählen vor allem die Wahrung der Vertraulichkeit und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung.

Mir ist bekannt, dass die genannten Pflichten auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fortbestehen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach Art. 83 DSGVO mit Geldbußen geahndet werden. Mir ist bekannt, dass Verstöße ggf. strafbar sein können, also mit einer Geldbuße oder auch einer Freiheitsstrafe geahndet werden können. Betroffene können ferner Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen. Eine Verletzung der Vertraulichkeit kann zugleich eine Verletzung weiterer Geheimhaltungspflichten darstellen.

Ort, Datum

Unterschrift der*des Verpflichteten

13.2 Checkliste

Die Checkliste soll einen kurzen Überblick zu wichtigen Punkten eines Aufarbeitungsprozesses geben.⁴³ Nähere Informationen und Erklärungen finden sich in den einzelnen Kapiteln der Leitlinien. Es wird empfohlen, diese zu lesen und die Checkliste nur als Überblick zu verstehen.

Pflichten und Rechte für Sportverbände, -vereine und Betroffene:

- Der Sportverein oder Sportverband hat die Notwendigkeit der Aufarbeitung erkannt.
- Es erfolgt eine betroffenenorientierte Aufarbeitung.
- Die Beteiligung und Anhörung der Betroffenen sind strukturell gewährleistet.
- Für den Aufarbeitungsprozess werden personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- Die notwendige Transparenz des Aufarbeitungsprozesses wird gewährleistet.
- Es stehen finanzielle Mittel für Hilfs- und Begleitungsangebote zur Verfügung.

Gegenstand der Aufarbeitung:

- Die Ziele des Aufarbeitungsprozesses werden festgelegt.
- Der Ablauf und die Fragestellungen des Aufarbeitungsprozesses werden festgelegt.
- Entwicklung einer Haltung der Verantwortlichen des Sportvereins oder Sportverbands zum Umgang mit den (mutmaßlichen) Täter*innen.
- Identifizierung, ob es Verantwortliche gab, die Taten vertuscht oder weggesehen haben.

Rechtsfragen

- Anwaltliche Beratung im Bedarfsfall hinzuziehen.
- Information aller involvierten Personen des Aufarbeitungsprozesses zu Datenschutz und Persönlichkeitsrechten. Strikte Wahrung dieser Rechte.
- Abwägung der Nennung von Namen durch das unabhängige Aufarbeitungsteam.
- Abwägung des Risikos und der Auswirkungen einer Klage wegen übler Nachrede oder Verleumdung.
- Wie wird mit nicht verjährten Fällen umgegangen? Ggf. anwaltschaftliche Beratung einholen.
- Konzept zum Umgang mit aktuellen Verdachtsfällen.⁴⁴

⁴³ Vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg) 2019b

⁴⁴ Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021

Rollenverständnis

- Klärung der Rollen der verschiedenen Beteiligten des Aufarbeitungsprozesses.
- Klärung der Rolle der*des Betroffenen.
- Der Sportband oder -verein trägt die Verantwortung für den Aufarbeitungsprozess und schafft die notwendigen Strukturen.
- Der Sportverband oder -verein übernimmt die Verantwortung der Versäumnisse aus der Vergangenheit und zieht daraus die Konsequenzen in Form einer Verbands- oder Vereinsentwicklung.
- Ombudsstellen, Fachberatungen oder Anlaufstellen bieten den Betroffenen verschiedene Möglichkeiten der unabhängigen Beratung und Unterstützung.

Unabhängiges Aufarbeitungsteam

- Das Aufarbeitungsteam besteht mindestens aus zwei Personen.
- Das Aufarbeitungsteam ist gekennzeichnet durch Unabhängigkeit von den Sportstrukturen und Fachkompetenz. Es verfügt über Erfahrung in der Arbeit mit Betroffenen und im Idealfall über Erfahrung mit Aufarbeitungsprozessen.
- Das Aufarbeitungsteam kann Supervision in Anspruch nehmen.
- Gegenstand und Laufzeit der Untersuchung werden vertraglich festgelegt.
- Die Unabhängigkeit ist vertraglich geregelt.
- Es werden Regeln im Umgang mit Interessenskonflikten aufgestellt.
- Zugang zu Akten und Protokollen wird gewährleistet.
- Das unabhängige Aufarbeitungsteam dokumentiert seine Arbeit und die Ergebnisse.
- Das unabhängige Aufarbeitungsteam veröffentlicht seinen Bericht.
- Das unabhängige Aufarbeitungsteam spricht Empfehlungen zur Prävention und Anerkennung aus.

Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Berichtslegung

- Es findet eine regelmäßige Kommunikation statt.
- Die Art der internen und externen Kommunikation wird festgelegt.
- Es gibt eine feste Ansprechperson für die Kommunikation.
- Betroffene werden in die Kommunikation eingebettet.
- Erstellung eines Abschlussberichts durch das unabhängige Aufarbeitungsteam mit anschließender Veröffentlichung.

Finanzierung

- Erstellung einer Budgetplanung.
- Erschließung von finanziellen Mitteln, zusätzliche Finanzmittel ggf. akquirieren z. B. durch Stiftungen und Zuschüsse.

Formate der Anerkennung, Prävention

- Mögliche Formate der Anerkennung prüfen.
- Übernahme der Verantwortung und Anerkennung des Leids der Betroffenen durch den Sportverband oder -verein.
- Weitere Zusammenarbeit mit den Betroffenen zur Weiterentwicklung des Sportverbands oder -vereins prüfen.

13.3 Wortlaut der Erklärung des deutschen Sports zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt⁴⁵

Erklärung des deutschen Sports zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) sowie ihre Mitgliedsorganisationen bekennen sich klar zu einem sicheren und gewaltfreien Sport. Sie haben eine originäre Verantwortung dafür, den Schutz von allen Personen in ihren Strukturen bestmöglich sicherzustellen.

Um die Grundlage sicherer Sporträume in der Gegenwart und für die Zukunft zu schaffen, ist neben präventiven Schutzmaßnahmen (Prävention) und unmittelbarer Krisenbewältigung (Intervention) die Aufarbeitung von zurückliegenden Fällen sexualisierter Belästigung und Gewalt die dritte unverzichtbare Säule. Ehrliche und schonungslose Aufarbeitung ist die Voraussetzung für eine Kultur des Hinsehens und Handelns im Breiten- und Leistungssport.

Um das Thema weiter zu forcieren, erklären der DOSB und seine Mitgliedsorganisationen, sich aktiv für die Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport einzusetzen. Hierbei sollen die auf Basis der Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs⁴⁶ und den Ergebnissen des VOICE-Projekts⁴⁷ entwickelten Leitlinien zur Aufarbeitung von sexualisierter Belästigung und Gewalt die Sportverbände und -vereine unterstützen. Die Leitlinien stellen Handlungsempfehlungen dar, um eine unabhängige, betroffenenzentrierte und transparente Aufarbeitung in Sportvereinen und -verbänden zu erreichen.

DOSB und dsj werden die Qualitätsentwicklung und Vernetzung zum Thema Aufarbeitung auf Basis dieser Leitlinien für ihre Mitgliedsorganisationen und in Zusammenarbeit mit diesen sowie der Aufarbeitungskommission der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Betroffenen und weiteren Expert*innen sicherstellen und ausbauen.

Innerhalb der Entwicklung des in der Position des Dialogprozesses Schutz vor Gewalt angekündigten Zukunftsplans werden die vorhandenen Maßnahmen zur Aufarbeitung kritisch reflektiert, Lösungen für Defizite erarbeitet und im Zukunftsplan als langfristige Gesamtstrategie gebündelt. Um eine adäquate betroffenenorientierte Aufarbeitung zu ermöglichen und zu begleiten, fehlt es noch in weiten Teilen des organisierten Sports an Ressourcen und Fachkompetenz. Hier hoffen DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen auf eine Unterstützung durch das von der Bundesregierung geplante Zentrum für Safe Sport.

Gemeinsames Ziel von DOSB, dsj und ihren Mitgliedsorganisationen ist es, in den Säulen Prävention, Intervention und Aufarbeitung der Verantwortung für den Schutz vor interpersonaler Gewalt im Sport umfassend gerecht zu werden.

⁴⁵ Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des DOSB am 3. Dezember 2022

⁴⁶ Vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2019b

⁴⁷ Vgl. Hartill et al., 2019

14. Literaturverzeichnis

Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert J.M. (2016). *Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.* Universitätsklinikum Ulm. Ulm.

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2016). *Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien.* Berlin.

Arbeitsstab des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und BKSF — Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (Hrsg.) (2021). *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend.* Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022). *Kinder und Jugendschutz – Fragen und Antworten zum Ergänzenden Hilfesystem für Betroffene von sexualisierter Gewalt.* Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/schutz-vor-sexualisierter-gewalt/fragen-und-antworten-zum-ergaenzenden-hilfesystem-fuer-betroffene-von-sexualisierter-gewalt-86354> [31.01.2022]

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021). *Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen. Was ist im Verdachtsfall zu tun?* Verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=20 [21.09.2022]

Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (2022). *Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.* Verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Hinweisgeberschutz.pdf;jsessionid=609937C6F4A9604108F07C1877049670.2_cid324?__blob=publicationFile&v=2 [28.07.2022]

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) (2019). *Satzung des DOSB.* Frankfurt am Main.

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V. (Hrsg.) (2011): *Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.* Frankfurt am Main.

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V. (Hrsg.) (2021): *Safe Sport – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport.* Frankfurt am Main.

Hartill, M., Murphy, K., Taylor, S., Schröer, M., Axmann, G., Viseras, G., Leach, K. Harris, C., Rulofs, B. (2019). *Good Practice Guide: Supporting individuals affected by sexual violence in sport – a guide for sport organizations.* Köln: Deutsche Sporthochschule Köln.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs (2022). *Definitionen.* Verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch> [09.02.2022]

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2019a). *Studie: Erwartungen Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs an gesellschaftlicher Aufarbeitung.* Berlin.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2019b). *Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen.* Berlin.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2022a). *Fallstudie: Sexualisierte Gewalt und sexueller Kindesmissbrauch im Kontext Sport. Auswertung der vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.* Berlin.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2022b). *Wege zu mehr Gerechtigkeit nach sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend. Abschluss des Forschungsprojekts.* Berlin.

15. Übersicht Internetseiten



15.1 Bundeseinrichtungen

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

<https://beauftragte-missbrauch.de/>

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs:

<https://www.aufarbeitungskommission.de/>

Betroffenenrat bei der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

<https://beauftragte-missbrauch.de/betroffenenrat/betroffenenrat-bei-der-ubskm>

Ergänzendes Hilfesystem für Menschen, die sexualisierte Gewalt als Kinder oder Jugendliche im Sport erlitten haben:

<https://www.fonds-missbrauch.de/antragstellung>

Erklärfilme zu sexuellem Missbrauch:

<https://beauftragte-missbrauch.de/service/mediathek/videos/erklaerfilme-zu-sexuellem-missbrauch>

15.2 Beratungsstellen

Ansprechpersonen in den Sportverbänden:

<https://www.safesport.dosb.de>

Hilfeportal Sexueller Missbrauch:

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/hilfeangebote-fuer-betroffene-von-sexualisierter-gewalt>

Anlaufstelle „Anlauf gegen Gewalt“ für Bundeskaderathlet*innen:

<https://www.anlauf-gegen-gewalt.org/>

Ombudsstelle des DOSB:

<https://www.dosb.de/sonderseiten/news/news-detail/news/dosb-ombudsstelle-neu-besetzt>

Infotelefon Aufarbeitung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs:

<https://www.aufarbeitungskommission.de/ihre-geschichte/infotelefon-aufarbeitung/>

Betroffenenrat des Landessportbundes NRW:

<https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport/betroffenenrat-im-lsb-nrw>

Betroffenenrat der Reiterlichen Vereinigung:

<https://www.pferd-aktuell.de/deutsche-reiterliche-vereinigung/verbandspositionen/schutz-vor-sexualisierter-gewalt>

Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon:

<https://www.hilfetelefon.de/aktuelles.html>

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen:

<https://www.hilfetelefon.de/aktuelles.html>

Hilfetelefon Gewalt gegen Männer:

<https://www.maennerhilfetelefon.de/>

Kein Täter werden:

<https://www.kein-taeter-werden.de/>

15.3 Onlineberatung

Das **Hilfeportal** informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. Die bundesweite Datenbank zeigt, wo es in der eigenen Region Hilfsangebote gibt.

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de>

Innocence in Danger ist eine weltweite Bewegung gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und kämpft insbesondere gegen die Verbreitung von Kinderpornografie in den neuen Medien.

<https://innocenceindanger.de/>

Das **Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“** bietet ein an allen Standorten kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen.

<https://www.kein-taeter-werden.de>

Informationen für junge Menschen rund um die Themen Dating, Liebe, Respekt und Grenzüberschreitungen. Hier gibt es Tipps und interaktive Elemente wie Podcasts und einen Videoclip. Außerdem können Betroffene hier nach speziellen Beratungsstellen suchen, wenn sie dringend Hilfe brauchen.

<https://www.was-geht-zu-weit.de>

Frauen und Mädchen mit Behinderungen erleben oft Gewalt. Hier finden sie Fachleute und Hilfe in ganz Deutschland, wenn sie Gewalt erlebt haben oder sich schützen wollen.

<https://www.suse-hilft.de>

Chatten ohne Risiko ist ein Angebot von **Jugendschutz.net** zum Thema Online-Kommunikation. Hier finden sich unter anderem Tipps zum Umgang mit Cybermobbing und Belästigung.

Es gibt dort auch ein kostenloses, anonymes Beratungsangebot.

<https://www.chatten-ohne-risiko.net>

Impressum

Herausgeber/Bezug über:

- ▶ Deutsche Sportjugend (dsj)
im DOSB e. V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

E-Mail: info@dsj.de
www.dsj.de
www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz
[www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz/
arbeitshilfen-und-materialien-der-dsj/des-dosb](http://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz/arbeitshilfen-und-materialien-der-dsj/des-dosb)

Autorin:

Dr. Karola-Viktoria Kurr (dsj)

Mitarbeit von:

Birgit Gutschlhofer-Emerich (DOSB, externe Beraterin)
Elena Lamby (dsj)
Elena Möller (DOSB)
Dr. Holger Niese (DOSB)
Stephan Stanco (DOSB)
Kirsten Witte-Abe (DOSB)

Die Leitlinien sind durch einen mehrstufigen Dialogprozess entstanden. Der Dank gilt allen Unterstützenden durch ihre Kommentierungen:

- Betroffene (Nadine Dobler, Angela Marquardt, Marie Strube, u.a.)
- Expert*innen der Mitgliedsorganisationen (Deutsche Baseball und Softballjugend e.V., Deutscher Basketball Bund e.V., Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V., Deutscher Schwimmverband e.V., Deutscher Tennis Bund e.V., Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V., Deutscher Turner Bund e.V., LSV Baden-Württemberg e.V., LSB Berlin e.V., LSB Thüringen e.V., Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V., Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e.V.)
- Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs
- Fachberatungsstellen (BKSF - Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, N.I.N.A e.V., Innocence in danger e.V.)
- Wissenschaft (Prof.*in Dr. Sabine Andresen)
- Athleten Deutschland e.V.
- Berater*innen und Jurist*innen (Dr. Bettina Janssen, Dr. Carolin Weyand, u.a.)



Redaktion:

Dr. Karola-Viktoria Kurr (dsj), Jörg Becker, Oliver Kauer-Beck

Gestaltung:

amgrafik GmbH, Seligenstadt
www.amgrafik.de

Marketing/Vertrieb:

Jörg Becker (dsj)

Bildnachweis:

Adobe Stock
UBSKM | ©Barbara Dietl

ISBN Nummer

978-3-89152-479-4

Erscheinung

1. Veröffentlichung Dezember 2022 – digital

Copyright

© Deutsche Sportjugend, Frankfurt am Main, Dezember 2022

Alle Rechte vorbehalten: Ohne ausdrückliche Genehmigung der Deutschen Sportjugend ist es nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre oder Teile daraus auf foto-, drucktechnischem oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen. Gerne können Texte, Tabellen und Grafiken für den Einsatz im Sportverband oder Sportverein genutzt werden.

Kontakt

Deutsche Sportjugend
im DOSB e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 6700-431
E-Mail: info@dsj.de
Internet: www.dsj.de/kinderschutz
www.safesport.dosb.de



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

„In die Zukunft
der Jugend investieren –
durch Sport“

